

Studientext Nr. 08
Stand 2026

Wirksamkeit der Beitragszahlung

Rainer Schulte

Deutsche Rentenversicherung
Bund

Einleitung

Allen Auszubildenden und Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Aus- und Fortbildung der Rentenversicherungsträger stehen begleitend zum theoretischen Unterricht sowie zur Vertiefung und Vorbereitung auf Prüfungen zurzeit insgesamt 39 Studientexte zur Verfügung, die das prüfungsrelevante Recht der gesetzlichen Rentenversicherung abdecken und von Fachkräften der gesetzlichen Rentenversicherung erstellt wurden.

Die Studientexte eignen sich nicht nur zum Nachlesen oder zur Nacharbeit, sondern auch zum Einsatz während des Unterrichts, auch als Grundlage für Arbeitsblätter.

Selbstverständlich können auch andere Adressatenkreise (wie zum Beispiel Studierende des Studienganges Sozialversicherung (LL.B.), Inspektorenanwärter*innen, Fortzubildende sowie Sachbearbeiter*innen oder auch Rentenberater*innen) die Studientexte nutzen.

Durch ihren logischen Aufbau und den Einsatz vieler Beispiele und Übungen sind die Studientexte ein wertvolles Informations- und Nachschlagewerk.

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird im folgenden Text weitestgehend auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter, soweit es für die Aussage erforderlich ist.

Sollten Sie aus den Studientexten zitieren, bitten wir um folgende Quellenangabe:

Studientext der Deutschen Rentenversicherung Nummer x, Titel, Autor, Ausgabe 20xx, Seite x

Eine Übersicht der verfügbaren Studientexte finden Sie am Ende dieses Studientextes.

Inhalt

1. Allgemeine Grundsätze **5**
1.1 Prüfungspflicht des Rentenversicherungsträgers 5
1.2 Voraussetzungen für die rechtswirksame Beitragszahlung 6
1.2.1 Zulässige Beitragszahlung 6
1.2.2 Fristgerechte Beitragszahlung 6
1.2.3 Ordnungsgemäße Beitragszahlung 6
2. Fristgerechte Zahlung von Pflichtbeiträgen **8**
2.1 Allgemeines 8
2.2 Zahlungs- beziehungsweise Forderungsfrist 8
2.3 Fälligkeit 9
2.4 Fristenberechnung 10
2.4.1 Fristbeginn 11
2.4.2 Fristende 11
2.4.3 Berechnungsformel 11
2.4.4 Besonderheiten bei der Fristberechnung 13
2.5 Säumniszuschläge 13
2.6 Zahlung von Pflichtbeiträgen nach Eintritt eines Leistungsfalles 13
2.6.1 Rückstände 14
2.6.2 Wertguthaben 14
3. Fristgerechte Zahlung von freiwilligen Beiträgen **17**
3.1 Allgemeines 17
3.2 Zahlungsfristen 17
3.3 Zahlung von freiwilligen Beiträgen nach Eintritt eines Leistungsfalles 17
4. Zahlungsarten **19**
4.1 Abbuchungsverfahren (§ 3 in Verbindung mit § 6 Satz 1 Nummer 1 RV-BZV) 19
4.2 Überweisung oder Einzahlung (§ 4 in Verbindung mit § 6 Satz 1 Nummer 2 RV-BZV) 19
4.3 Scheck oder Barzahlung (§ 6 Satz 1 Nummer 3 und 4 RV-BZV) 20
5. Sonstige Regelungen **22**
5.1 Härtefälle 22
5.2 Wiedereinsetzung in den vorigen Stand 23

5.3 Nachzahlung und sozialrechtlicher Herstellungsanspruch 23

6. Neubeginn der Zahlungsfrist für freiwillige Beiträge 24

6.1 Vorbemerkung 24

6.2 Unterbrechungstatbestände 24

6.2.1 Begriff des Beitragsverfahrens 24

6.2.2 Verfahren über einen Rentenanspruch 25

6.3 Verfahrensdauer 25

6.3.1 Beginn des Verfahrens 25

6.3.2 Ende des Verfahrens 25

6.4 Frist des § 197 Absatz 2 SGB VI 28

6.5 Wirkung der Unterbrechung 29

7. Hemmung der Verjährung des Anspruchs auf Zahlung von Pflichtbeiträgen 34

7.1 Vorbemerkung 34

7.2 Verjährungsfrist des § 25 Absatz 1 SGB IV 34

7.3 Wirkung der Hemmung 35

7.4 Hemmung der Frist zur wirksamen Zahlung von Pflichtbeiträgen 37

8. Ordnungsgemäße Beitragszahlung im Markenverfahren 38

8.1 Allgemeines 38

8.2 Markenverfahren 38

8.3 Nicht ordnungsgemäß gezahlte Beiträge im Markenverfahren 44

8.4 Besonderheiten 44

8.4.1 "Falsche" Beitragsmarken 44

8.4.2 "Lose" Beitragsmarken 45

8.5 Formen der Beitragsentrichtung 45

LÖSUNGEN DER AUFGABEN ZUR SELBSTÜBERPRÜFUNG 49

Abkürzungsverzeichnis 52

Verzeichnis der Abbildungen 53

Verfügbare Titel der Studientext-Reihe 54

Impressum 56

1. Allgemeine Grundsätze

LERNZIELE

- Sie können die grundlegenden Voraussetzungen für eine wirksame Beitragszahlung aufzählen.

1.1 Prüfungspflicht des Rentenversicherungsträgers

Zu den Aufgaben der gesetzlichen Rentenversicherung gehört neben der Erbringung von Leistungen an die Versicherten und deren Hinterbliebene die Durchführung der Pflichtversicherung für Beschäftigte, Selbständige und sonstige Pflichtversicherte sowie der freiwilligen Versicherung. Der Rentenversicherungsträger (RV-Träger) hat hier sicher zu stellen, dass alle Einnahmen rechtzeitig und vollständig erhoben werden (§ 76 Absatz 1 SGB IV).

Die Beiträge des Arbeitgebers für Beschäftigte beziehungsweise vergleichbarer Personenkreise zieht dabei die Krankenkasse als Einzugsstelle des Gesamtsozialversicherungsbeitrags ein (§ 174 SGB VI, §§ 28d ff. SGB IV). Andere Pflichtbeiträge sind durch die jeweiligen Beitragsschuldner unmittelbar an den RV-Träger zu zahlen (zum Beispiel bei Bezug von Sozialleistungen oder für behinderte Menschen, für Pflegepersonen oder Kindererziehungszeiten; §§ 176 ff. SGB VI).

Der RV-Träger muss die rechtzeitige und vollständige Beitragszahlung prüfen und überwachen (§§ 212 ff. SGB VI). Er prüft zudem die korrekte Meldung der betreffenden Sachverhalte im Rahmen der Datenübermittlung.

Um zudem sicher zu stellen, dass Leistungen an die Leistungsberechtigten auch im rechtmäßigen Umfang und in korrekter Höhe erbracht werden, hat der Rentenversicherungsträger festzustellen, ob die Beiträge rechtswirksam gezahlt wurden.

Dies geschieht zum einen im Rahmen der bereits genannten Betriebsprüfungen sowie bei den Prüfungen der sonstigen zahlungspflichtigen Stellen nach §§ 212 bis 212b SGB VI und zum anderen dann, wenn von der versicherten Person ein Anspruch, zum Beispiel auf Rente, geltend gemacht wird.

Der RV-Träger kann aber auch

- von der versicherten Person,
- vom Arbeitgeber der versicherten Person,
- von der zuständigen Einzugsstelle (in der Regel Krankenkasse),
- vom Versicherungsamt
- oder
- von einem anderen RV-Träger

auf eine eventuell rechtsunwirksame Beitragszahlung aufmerksam gemacht werden.

Rechtsunwirksame Beiträge sind grundsätzlich zu beanstanden und gegebenenfalls gemäß § 26 Absatz 2 SGB IV zu erstatten (vergleiche Studientext Nummer 9 "Beitragserstattung"). Dabei muss aber beachtet werden, dass zu Unrecht gezahlte Beiträge vor der Beanstandung geschützt sind und damit als zu Recht gezahlt gelten, wenn Vertrauensschutzgründe bestehen (zum Beispiel vorherige Betriebsprüfung oder Feststellung der Zeiten durch bestandskräftigen Bescheid) oder die Beitragszahlung mehr als vier Kalenderjahre zurück liegt (siehe § 26 Absatz 1 SGB IV).

1.2 Voraussetzungen für die rechtswirksame Beitragszahlung

Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung sind nur dann rechtswirksam, wenn ihre Zahlung zulässig, fristgerecht und ordnungsgemäß ist (siehe nachfolgende Abbildung 1).

Abbildung 1: Voraussetzungen rechtswirksamer Beitragszahlungen

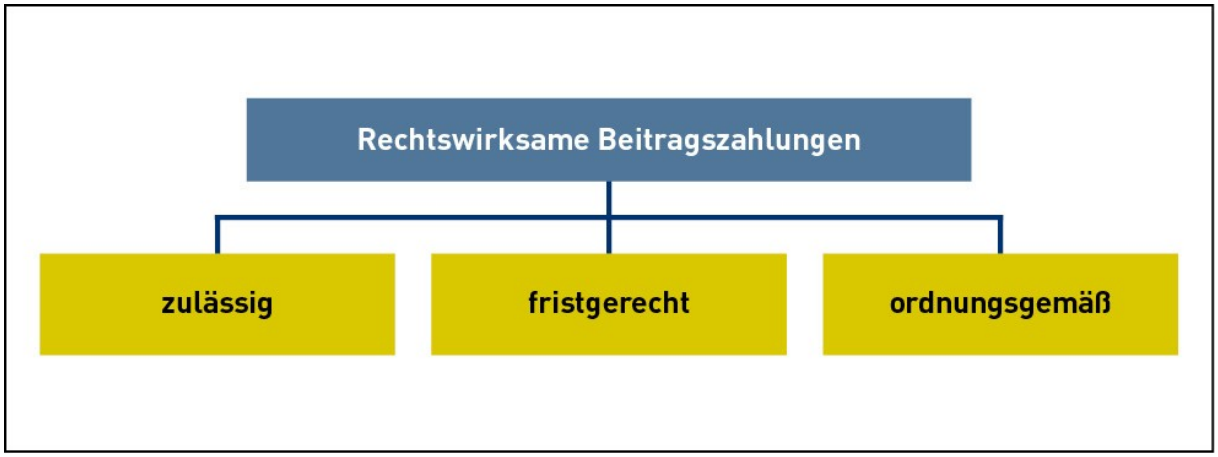

1.2.1 Zulässige Beitragszahlung

Bei der Zulässigkeit kommt es auf die versicherungsrechtlichen Voraussetzungen an, das heißt, es wird geprüft, ob eine Versicherungspflicht oder eine Versicherungsberechtigung vorliegt.

Ausführungen zu den einschlägigen Rechtsvorschriften (zum Beispiel §§ 1 bis 4, 7 SGB VI) enthalten die Studientexte Nummer 2 "Versicherungspflicht Beschäftigter und sonstiger Versicherter", Nummer 4 "Selbständige" und Nummer 6 "Freiwillige Versicherung".

1.2.2 Fristgerechte Beitragszahlung

Bei der fristgerechten Beitragszahlung kommt es darauf an, dass die Beiträge rechtzeitig beim RV-Träger eingegangen sind. Die dazu maßgebenden Regelungen sind die §§ 197 und 198 SGB VI. Sie werden auch vorrangig Gegenstand dieses Studientextes sein.

1.2.3 Ordnungsgemäße Beitragszahlung

Beiträge sind ordnungsgemäß gezahlt, wenn sie in der korrekten Höhe (vergleiche § 161 ff. SGB VI) an den zuständigen Träger gezahlt wurden (§ 127 SGB VI).

Darüber hinaus ist das Verfahren zur Beitragszahlung einzuhalten (§§ 173 ff. SGB VI). So gilt für die Beitragszahlung außerhalb des Verfahrens für den Gesamtsozialversicherungsbeitrag (nach der Beitragsverfahrensverordnung – BVV) unter anderem die RV-Beitragszahlungsverordnung (RV-BZV; vergleiche § 178 Absatz 2 SGB VI).

Für Zeiträume bis zum 31.12.1976 kam es auch auf die Verwendung der „richtigen“ Beitragsmarken an. Im Kapitel 8 des Studientextes werden die dazu noch relevanten Punkte angesprochen.

Hinsichtlich des Verfahrens bei der Zahlung von Beiträgen an einen nicht zuständigen RV-Träger wird auf die Ausführungen des Studientextes Nummer 9 "Beitragserstattung", Kapitel 4, zu § 201 SGB VI verwiesen.

Merke

- Nur bei Erfüllung aller Voraussetzungen handelt es sich um eine rechtswirksame Beitragszahlung. Ist eine dieser Voraussetzungen nicht erfüllt, liegt keine rechtswirksame Beitragszahlung vor und die Beiträge sind vom RV-Träger zu beanstanden und gegebenenfalls zu erstatten, sofern kein Beanstandungsschutz vorliegt (siehe Studientext Nummer 9 "Beitragserstattung", Kapitel 3).

Die Frage der Wirksamkeit eines Beitrags ist zum einen nach dem Recht zu beurteilen, das in dem Zeitraum galt, für den der Beitrag gezahlt wurde (Zulässigkeit), zum anderen kommt es auf das Recht zum Zeitpunkt der Zahlung des Beitrags an (fristgerechte und ordnungsgemäße Beitragszahlung). Bei umfangreicheren Sachverhalten sollte zuerst die Zulässigkeit und dann die fristgerechte und ordnungsgemäße Beitragszahlung geprüft werden.

Die Ausführungen dieses Studientextes gelten nicht für Nachversicherungsbeiträge; hier gelten Besonderheiten (siehe Studientext Nummer 7 "Nachversicherung").

ZUSAMMENFASSUNG

- Es ist eine Aufgabe des RV-Trägers, die Beitragszahlung zu überwachen. Er hat zu überprüfen, ob die Beitragszahlung zulässig war und ob die Beiträge fristgerecht und ordnungsgemäß gezahlt wurden.
- Es gelten für die verschiedenen Beitragsarten unterschiedliche Verordnungen zum Verfahren der Beitragszahlung an die Einzugsstelle oder den Rentenversicherungsträger.

AUFGABEN ZUR SELBSTÜBERPRÜFUNG

1. Warum hat der RV-Träger die Beitragszahlung zu überwachen?
2. Nach welchen Rechtsvorschriften überwacht der RV-Träger die Beitragszahlung?
3. Welche Voraussetzungen müssen für eine rechtswirksame Beitragszahlung erfüllt sein?
4. Nach welchem Recht werden die drei Voraussetzungen jeweils geprüft?

2. Fristgerechte Zahlung von Pflichtbeiträgen

LERNZIELE

- Sie können über die fristgerechte Zahlung von Pflichtbeiträgen entscheiden und die Fristen berechnen.

2.1 Allgemeines

Bei Pflichtbeiträgen zur Rentenversicherung handelt es sich um öffentlich-rechtliche Forderungen, die kraft Gesetzes und unabhängig vom Willen der Beteiligten zu erheben sind. Der Anspruch auf ihre Zahlung entsteht, sobald die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind. Dieses sogenannte Entstehungsprinzip ist in § 22 Absatz 1 SGB IV geregelt.

2.2 Zahlungs- beziehungsweise Forderungsfrist

Nach § 197 Absatz 1 SGB VI sind Pflichtbeiträge wirksam, wenn sie gezahlt werden, solange der Anspruch auf ihre Zahlung noch nicht verjährt ist. In dieser Zeit hat der RV-Träger die Pflicht, die Beiträge zu fordern; der Schuldner hat andererseits aber auch das Recht, sie zu zahlen. Im Umkehrschluss sind bei verjährten Beitragsansprüchen Pflichtbeiträge weder zu fordern, noch dürfen sie angenommen werden. Dieses strikte Annahmeverbot gilt jedoch nicht für sonstige Versicherte im Sinne des § 3 Satz 1 Nummer 1a bis 3a SGB VI. Da die Frist zur wirksamen Zahlung von Pflichtbeiträgen auf die Verjährungsfrist abstellt, muss für das weitere Verständnis zunächst geklärt werden, wann ein Anspruch auf Zahlung von Pflichtbeiträgen verjährt.

Nach § 25 Absatz 1 Satz 1 SGB IV verjähren Ansprüche auf Beiträge in vier Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem sie fällig geworden sind. Bei vorsätzlich vorenthaltenen Beiträgen beträgt die Verjährungsfrist 30 Jahre nach Ablauf des Kalenderjahres der Fälligkeit (§ 25 Absatz 1 Satz 2 SGB IV). Nach § 25 Absatz 2 SGB IV ist die Verjährungsfrist bei einer Betriebsprüfung bis spätestens 6 Kalendermonate nach Abschluss der Prüfung gehemmt.

§ 25 Absatz 1 SGB IV normiert lediglich die Frist, in der der RV-Träger die Beiträge fordern kann. § 197 Absatz 1 SGB VI in Verbindung mit § 25 Absatz 1 SGB IV gibt dagegen auch dem Schuldner die Möglichkeit, innerhalb der Verjährungsfrist Pflichtbeiträge wirksam zu zahlen. Beide Fristen sind identisch.

Nach dem bis zum 31.12.1991 geltenden Recht waren die Verjährungsfrist und die Frist zur Wirksamkeit der Zahlung von Pflichtbeiträgen nicht identisch. Galt für die Forderung auch schon damals die Regelung des § 25 SGB IV, so ließ § 1418 Absatz 1 RVO / § 140 Absatz 1 AVG in der Fassung bis 31.12.1991 die Zahlung nur bis zum Ablauf eines Jahres nach Schluss des Kalenderjahres der Fälligkeit zu. Es entstand die Situation, dass ein Beitragsanspruch zwar noch nicht verjährt war, der RV-Träger den Beitrag aber nicht mehr annehmen durfte, weil die Frist zur wirksamen Beitragszahlung verstrichen war.

Beispiel:

Der Pflichtbeitrag für Januar 1987 konnte nur bis zum 31.12.1988 wirksam gezahlt werden.

Abbildung 2: Forderungs-/ Zahlungsfristen

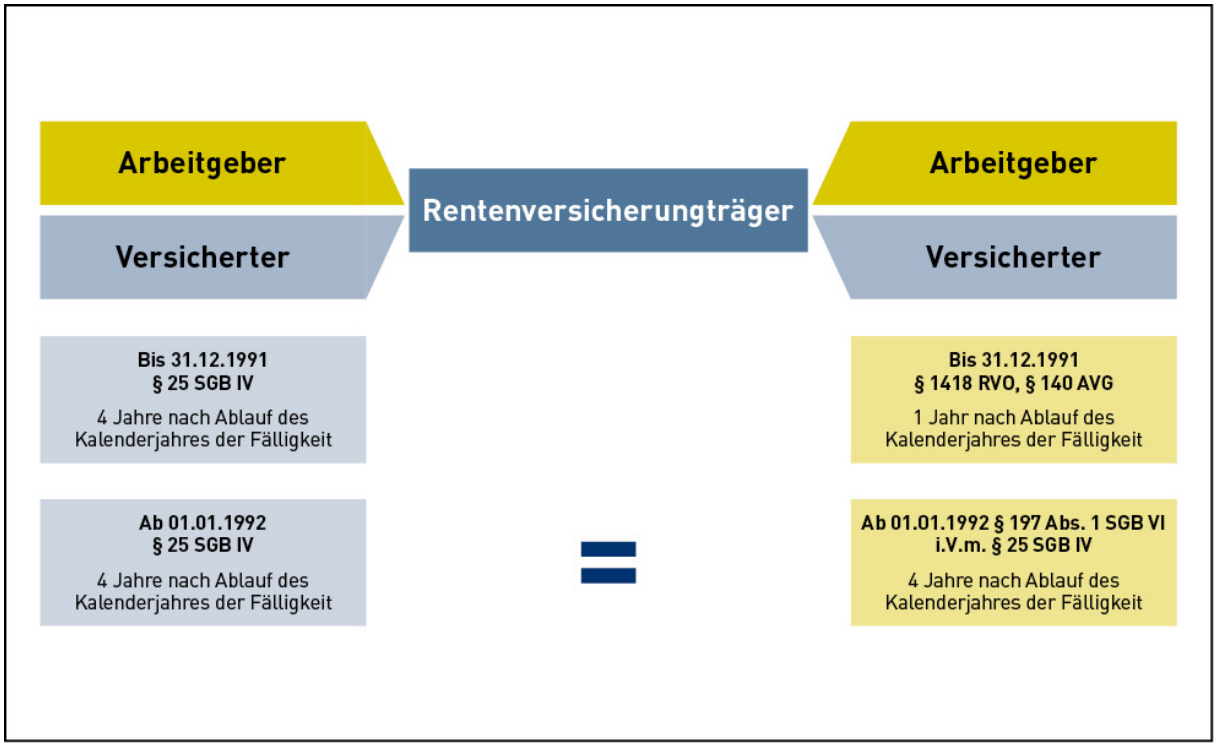

2.3 Fälligkeit

Zur Berechnung der Verjährungsfrist ist es unbedingt erforderlich, den Zeitpunkt der Fälligkeit eines Beitrags zu bestimmen. Für alle Sozialversicherungsträger gilt seit dem 1.1.1979 einheitlich § 23 SGB IV.

Die entstandenen Beitragsansprüche werden zur Zahlung fällig, wenn die gesetzlichen Regelungen dies vorsehen. So werden nach § 23 Absatz 1 SGB IV Ansprüche auf Beiträge aus Arbeitsentgelt spätestens am drittletzten Bankarbeitstag des Monats fällig, in dem die Beschäftigung ausgeübt wurde. Ansprüche aus einmalig gezahltem Entgelt werden in dem Monat fällig, in dem das einmalig gezahlte Arbeitsentgelt ausgezahlt werden soll.

Sonstige laufend geschuldete Beiträge (insbesondere für Wehrdienstleistende oder Zivildienstleistende, nicht erwerbsmäßig tätige Pflegepersonen, behinderte Menschen) werden grundsätzlich am 15. des Monats fällig, der auf den Monat folgt, für den die Beiträge zu entrichten sind. Die Beiträge für Sozialleistungsbezieher werden am Achten des auf die Auszahlung der Sozialleistung folgenden Monats fällig (§ 23 Absatz 2 SGB IV).

Im weiteren Verlauf wird aus Gründen der Übersichtlichkeit nur auf Beiträge, die nach Arbeitsentgelt oder Arbeitseinkommen zu bemessen sind, abgestellt. Für andere Beiträge gelten unterschiedliche Fälligkeitszeitpunkte.

Mit dem Gesetz zur Änderung des Vierten und des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch vom 3.8.2005 (BGBl. I Seite 2269) ist die Vorschrift des § 23 SGB IV grundlegend geändert worden. Seit dem 1.1.2006 sind Beiträge, die nach dem Arbeitsentgelt oder Arbeitseinkommen zu bemessen sind, in voraussichtlicher Höhe der Beitragsschuld spätestens am drittletzten Bankarbeitstag des Monats fällig, in dem das Arbeitsentgelt oder

Arbeitseinkommen erzielt wird. Ein möglicher verbleibender Restbetrag wird bis zum drittletzten Bankarbeitstag des Folgemonats fällig.

Die Beitragsforderung ist eine sogenannte Bringschuld (§ 270 Absatz 1 BGB). Der Beitragsschuldner (bei Arbeitnehmern der Arbeitgeber) trägt das Risiko des Zahlungsweges. Für die tatsächliche Bestimmung des drittletzten Bankarbeitstages ist daher bei Beschäftigten auf die Verhältnisse am Sitz der jeweiligen Einzugsstelle im Sinne des § 28h Absatz 2 SGB IV abzustellen. Das gilt auch in den Fällen, in denen einer der drei letzten Bankarbeitstage auf einen nicht bundeseinheitlichen Feiertag fällt. Der 24. und der 31.12. eines Jahres gelten nicht als bankübliche Arbeitstage.

Für **2026** ergeben sich folgende Fälligkeitstage:

Monat	Jan.	Feb.	März	April	Mai	Juni	Juli	Aug.	Sep.	Okt.	Nov.	Dez.
Fälligkeitstag	28.	25.	27.	28.	27.	26.	29.	27.	28.	28.	26.	28.

Im Rahmen einer Feststellung des Erwerbsstatus nach § 7a SGB IV kann es zu einer Abweichung von der sonst üblichen Fälligkeit kommen. Bei Vorliegen der Voraussetzungen wird hier die Fälligkeit des Gesamtsozialversicherungsbeitrags (im optionalen Anfrageverfahren) auf den Zeitpunkt hinausgeschoben, zu dem die Statusentscheidung unanfechtbar wird (§ 7a Absatz 5 Satz 3 SGB IV). Die Gesamtsozialversicherungsbeiträge für die Zeit ab Beginn der Sozialversicherungspflicht werden dann spätestens mit den Beiträgen der Entgeltabrechnung des Kalendermonats fällig, der auf den Monat folgt, in dem die Entscheidung unanfechtbar geworden ist. Diese Regelung gilt in vergleichbarer Form auch für Fallgestaltungen des § 7a Absatz 4c SGB IV (Gruppenfeststellung für gleiche Auftragsverhältnisse).

Beispiel:

- Aufnahme der Tätigkeit = 9.12.2025
- Anfrage an die Deutsche Rentenversicherung Bund = 15.1.2026
- Bekanntgabe der Entscheidung und Eintritt der Versicherungspflicht = 15.4.2026
- Unanfechtbarkeit mit Ablauf = 15.5.2026
- Fälligkeit Gesamtsozialversicherungsbeiträge = 26.6.2026

2.4 Fristenberechnung

Bei der Berechnung der Zahlungs- beziehungsweise Verjährungsfristen ist § 26 SGB X zu beachten. In dessen Absatz 1 Satz 1 verweist der Gesetzgeber grundsätzlich auf die §§ 187 bis 193 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB).

2.4.1 Fristbeginn

Ist für den Anfang einer Frist ein Ereignis oder ein in den Lauf eines Tages fallender Zeitpunkt maßgebend, so wird bei der Fristberechnung der Tag nicht mitgerechnet, in welchen das Ereignis oder der Zeitpunkt fällt (§ 187 Absatz 1 BGB).

Beispiel:

§ 25 Absatz 1 SGB IV = vier Jahre **nach Ablauf des Kalenderjahres**

- Ablauf des Kalenderjahres = 31. Dezember
- demnach Fristbeginn für die vier Jahre = 1. Januar des Folgejahres.

2.4.2 Fristende

Wenn für den Anfang der Frist ein Ereignis oder ein in den Lauf eines Tages fallender Zeitpunkt maßgebend ist, dann endet die Frist mit dem Ablauf des Tages der letzten Woche oder des letzten Monats, in den der Anfang des Ereignisses gefallen ist (§ 188 Absatz 2 BGB).

Beispiel:

Wie unter Abschnitt 2.4.1

maßgebender Zeitpunkt für den Anfang der Frist nach § 187 Absatz 1 BGB = 31.12. (Ablauf des Kalenderjahres)

- demnach Fristende nach vier Jahren = 31. Dezember

2.4.3 Berechnungsformel

Für die Berechnung der Fristen nach § 197 Absatz 1 SGB VI gilt daher folgender in den Abbildungen 3 und 4 dargestellter Ablauf:

Abbildung 3: Berechnungsformel

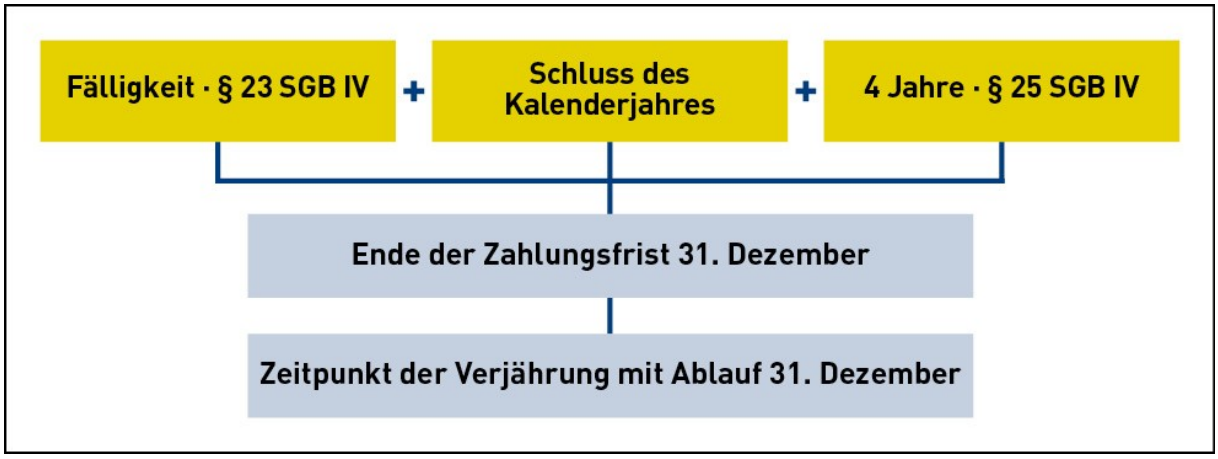

Beispiele zur Verjährungsfrist:

1. Versicherungspflichtige Beschäftigung bis	31.3.2026
Fälligkeit des März-Beitrags (§ 23 Absatz 1 SGB IV)	27.3.2026
Ende der Zahlungsfrist	31.12.2030
Der Beitragsanspruch verjährt mit Ablauf des	31.12.2030
2. Versicherungspflichtiger Handwerker in 2026	
Fälligkeit des April-Beitrags (§ 23 Absatz 1 SGB IV)	28.4.2026
Ende der Zahlungsfrist	31.12.2030
Der Beitragsanspruch verjährt mit Ablauf des	31.12.2030

Abbildung 4: Verjährungsfrist (zum 1.Beispiel)

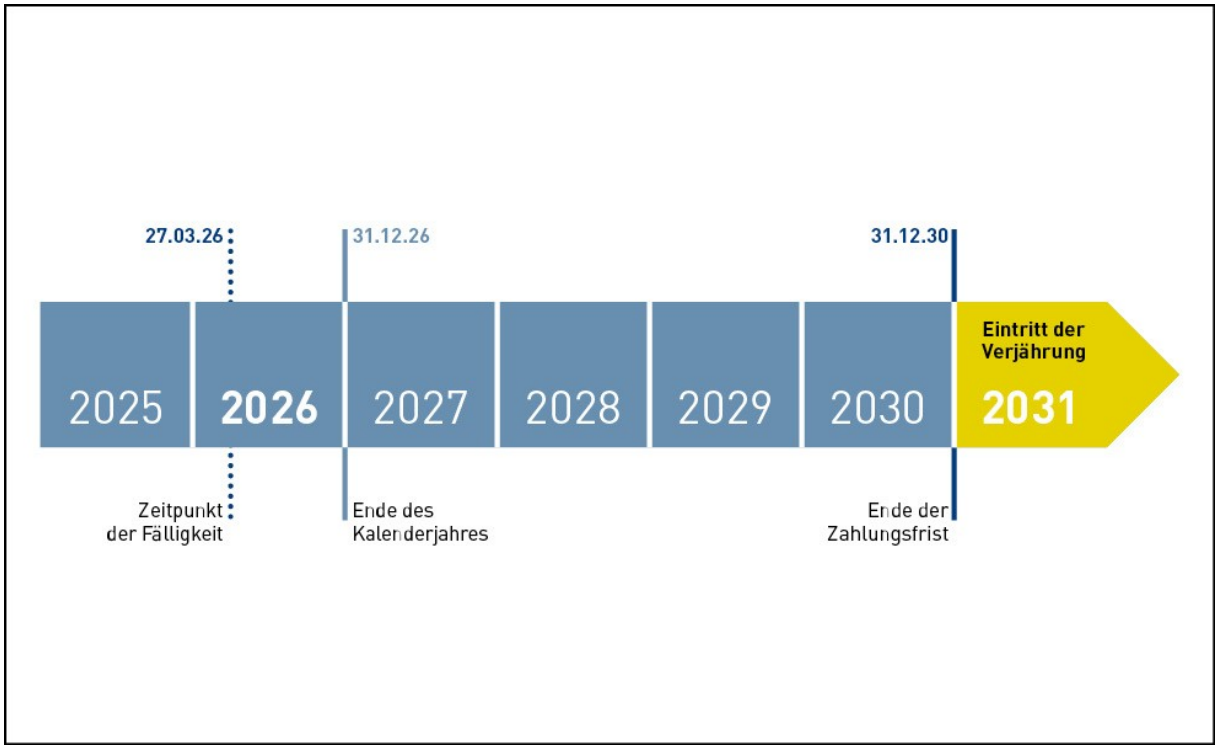

2.4.4 Besonderheiten bei der Fristberechnung

Eine Besonderheit ergibt sich bei der Fristberechnung, wenn das Ende der Frist (zum Beispiel 31.12.2023) auf einen Sonntag, einen gesetzlichen Feiertag oder einen Sonnabend fällt. In diesen Fällen endet die Frist mit dem Ablauf des nächsten Werktages (§ 26 Absatz 3 SGB X).

Beispiel:

Versicherungspflichtiger Selbständiger in 2019	
Fälligkeit des August-Beitrags	28.8.2019
(§ 23 Absatz 1 SGB IV)	
Ende der Zahlungsfrist	31.12.2023
Der 31.12.2023 war ein Sonntag. Somit endete die Frist mit Ablauf des nächstfolgenden Werktages am 2.1.2024.	
Der Beitragsanspruch verjährte mit Ablauf des	2.1.2024

2.5 Säumniszuschläge

Für Beiträge, die nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages gezahlt wurden, sind nach § 24 Absatz 1 SGB IV Säumniszuschläge zu erheben. Für den Personenkreis der kraft Gesetzes und auf Antrag pflichtversicherten Selbständigen wird diesbezüglich auf den Studientext Nummer 4 "Selbständige", Kapitel 3, verwiesen.

2.6 Zahlung von Pflichtbeiträgen nach Eintritt eines Leistungsfalles

Grundsätzlich werden Entgeltpunkte nur aus den rentenrechtlichen Zeiten

- bis zum Kalendermonat vor dem Rentenbeginn bei Renten wegen Alters und einer Erziehungsrente,
- bis zum Kalendermonat des Eintritts der Minderung der Erwerbsfähigkeit bei Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit und
- bis zum Zeitpunkt des Todes des Versicherten bei Renten an Hinterbliebene

berücksichtigt.

Über diese Zeitpunkte hinaus sind bei Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit, bei der Erziehungsrente und den Hinterbliebenenrenten Entgeltpunkte nur für die Zurechnungszeit zu ermitteln.

Für Beiträge, die für Zeiten nach Beginn einer Rente wegen Alters gezahlt worden sind, sind nach den Grundsätzen des § 76d SGB VI Entgeltpunkte nach den Regelungen zur Ermittlung von Entgeltpunkten für Beitragszeiten (§§ 70, 256a SGB VI) festzustellen und als Zuschläge an Entgeltpunkten der Ermittlung der persönlichen Entgeltpunkte zugrunde zu legen.

Nähere Ausführungen zu den einschlägigen Rechtsvorschriften enthält der Studientext Nummer 21 "Rentenberechnung".

In diesem Zusammenhang gelten Pflichtbeiträge in besonderen Fällen noch als rechtzeitig gezahlt.

2.6.1 Rückstände

Schuldet die versicherte Person noch nicht verjährte Pflichtbeiträge und wird eine Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit bewilligt, so können die Beiträge noch für Zeiträume vor der Minderung der Erwerbsfähigkeit gezahlt und berücksichtigt werden (§ 75 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 SGB VI).

Bei Altersrenten kann die versicherte Person ebenfalls noch nicht verjährte Pflichtbeiträge, die vor dem Rentenbeginn liegen, zahlen, obwohl die Rente bereits bindend festgestellt wurde (§ 75 Absatz 1 SGB VI). Trotz verspäteter Beitragszahlung wird die Rentenerhöhung zu dem in der Vergangenheit liegenden ursprünglichen Rentenbeginn wirksam.

> **Beispiel:**
>
> Ein ehemals versicherungspflichtiger Handwerker hat noch die Beiträge für die Zeit vom 1.1.2024 bis 31.3.2025 zu zahlen.
>
> Er bezieht seit dem 1.4.2025 eine Vollrente wegen Alters. Der Bescheid des RV-Trägers ist bindend. Am 20.5.2026 zahlt der Handwerker die Beiträge für die Zeit vom 1.1.2024 bis 31.3.2025. Die erhöhte Rente beginnt am 1.4.2025.

2.6.2 Wertguthaben

Im Rahmen von bestimmten flexiblen Arbeitszeitregelungen werden in einer Arbeitsphase Arbeitsentgelte angesammelt (Wertguthaben), die dann in der folgenden Freistellungsphase ausgezahlt werden (zum Beispiel "Blockmodell" im Rahmen einer Altersteilzeitarbeit). Tritt nun ein sogenannter Störfall ein, weil das Beschäftigungsverhältnis vorzeitig beendet wird (zum Beispiel wegen Erwerbsminderung oder Tod des versicherten Arbeitnehmers), bestehen für den Teil des angesammelten Arbeitsentgelts, für den noch keine Beiträge abgeführt wurden, besondere Regelungen zur Abwicklung (siehe § 23b Absatz 2 bis 3 SGB IV).

Diese Beitragszahlung wird durch den Arbeitgeber gesondert gemeldet; dabei werden Wertguthaben, die auf die Zeit nach Eintritt der Erwerbsminderung entfallen, zusätzlich gemeldet (siehe § 28a Absatz 3 SGB IV).

Für die Ermittlung der Entgeltpunkte der Rente bestimmen § 70 Absatz 3, § 75 Absatz 2 SGB VI, dass aus den Wertguthaben vor dem Eintritt der Erwerbsminderung zusätzliche Entgeltpunkte ermittelt werden.

ZUSAMMENFASSUNG

- Nach § 197 Absatz 1 SGB VI sind Pflichtbeiträge wirksam gezahlt, wenn der Anspruch auf ihre Zahlung noch nicht verjährt ist. Ein Anspruch auf Beitragszahlung verjährt in vier Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres der Fälligkeit (§ 25 Absatz 1 Satz 1 SGB IV). Diese Frist gilt sowohl für die Forderung des Versicherungsträgers als auch für die Zahlung durch den Schuldner.
- Die Berechnung der Frist erfolgt unter Berücksichtigung des § 26 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 3 Satz 1 SGB X in Verbindung mit den §§ 187 bis 193 BGB. Es ist dabei besonders auf den letzten Tag der Frist zu achten.
- Pflichtbeiträge sind am drittletzten Bankarbeitstag des Monats fällig, in dem das Arbeitsentgelt oder Arbeitseinkommen erzielt wurde (§ 23 Absatz 1 Satz 2 SGB IV). Für Beiträge, die **nicht** aus Arbeitsentgelt oder Arbeitseinkommen zu bemessen sind, gelten andere Fälligkeitszeitpunkte.
- Für Beiträge, die nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages gezahlt werden, hat der RV-Träger gemäß § 24 Absatz 1 SGB IV Säumniszuschläge zu erheben.
- Pflichtbeiträge, die erst nach dem Leistungsfall bzw. Rentenbeginn gezahlt werden, gelten noch als rechtzeitig gezahlt.

AUFGABEN ZUR SELBSTÜBERPRÜFUNG

5. Wann sind Pflichtbeiträge fällig?
6. Wie lange können Pflichtbeiträge wirksam gezahlt werden?
7. Wann verjährt der Anspruch auf Pflichtbeiträge?
8. Wann verjährt der Beitragsanspruch für den Monat Februar 2026 eines versicherungspflichtigen Handwerkers?
9. Wann endet die Zahlungsfrist, wenn der letzte Tag der Frist auf einen Sonnabend fällt?

3. Fristgerechte Zahlung von freiwilligen Beiträgen

LERNZIELE

- Sie können über die fristgerechte Zahlung von freiwilligen Beiträgen entscheiden, Zahlungsfristen berechnen und die wichtigsten Zahlungsarten beschreiben.

3.1 Allgemeines

Im Gegensatz zu Pflichtbeiträgen werden freiwillige Beiträge **nicht fällig** und können somit auch **nicht** vom RV-Träger **gefordert** werden.

3.2 Zahlungsfristen

Freiwillige Beiträge sind wirksam, wenn sie bis zum 31. März des Jahres, das dem Jahr folgt, für das sie gelten sollen, gezahlt werden (§ 197 Absatz 2 SGB VI). Auch in diesen Fällen findet § 26 SGB X Anwendung (vergleiche Kapitel 2.4).

Hinsichtlich der Höhe der zu zahlenden Beiträge ist § 200 SGB VI zu beachten (siehe Studientext Nummer 6 "Freiwillige Versicherung", Kapitel 1).

Abbildung 5: Zahlungsfrist nach § 197 Absatz 2 SGB VI

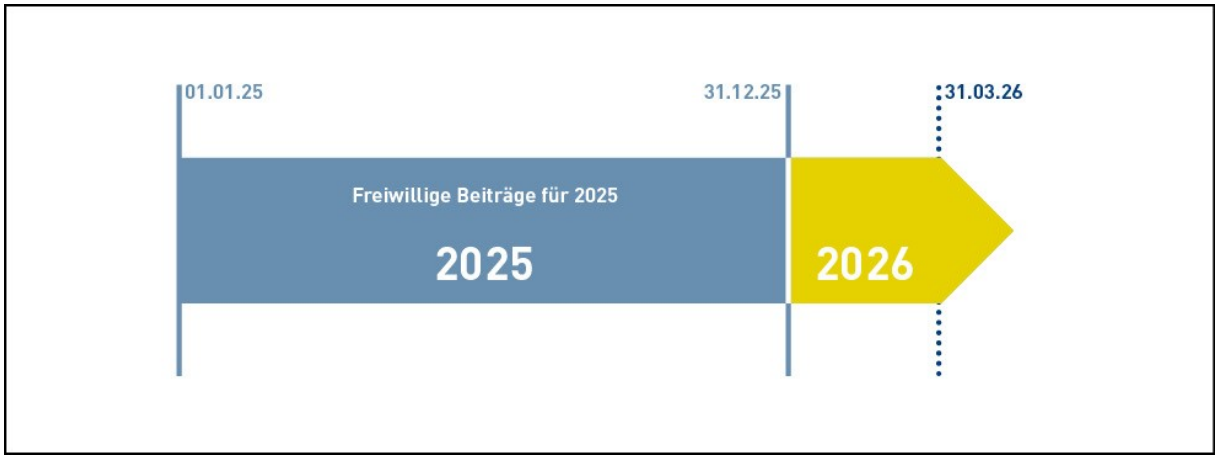

Nach § 1418 Absatz 1 RVO / § 140 Absatz 1 AVG in der Fassung bis zum 31.12.1991 waren freiwillige Beiträge nur dann wirksam, wenn sie bis zum Ablauf des Jahres, für das sie gelten sollten, gezahlt wurden. Viele Versicherte überwiesen ihre Beiträge jeweils am Monatsende. Wegen der Weihnachtsfeiertage oder durch die eingerichteten Überweisungsaufträge kam es des Öfteren vor, dass der Dezember-Beitrag erst im Januar gezahlt wurde. Die Beiträge waren dann nicht fristgerecht gezahlt; dadurch verloren Versicherte ihre Anwartschaft auf eine Rente wegen Berufs- beziehungsweise Erwerbsunfähigkeit (vergleiche Studientext Nummer 17 "Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit").

Zum Neubeginn der Zahlungsfrist siehe Kapitel 6.

3.3 Zahlung von freiwilligen Beiträgen nach Eintritt eines Leistungsfalles

Nach Eintritt einer Minderung der Erwerbsfähigkeit können noch freiwillige Beiträge wirksam für die Zeit vorher gezahlt werden, Entgeltpunkte werden daraus jedoch nicht ermittelt (§ 75 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 SGB VI).

Tritt die Minderung der Erwerbsfähigkeit während eines Beitrags- beziehungsweise Rentenverfahrens ein, so werden auch die später gezahlten freiwilligen Beiträge für diese Rente berücksichtigt (§ 75 Absatz 2 Satz 2 Nummer 2 SGB VI).

ZUSAMMENFASSUNG

- Freiwillige Beiträge sind wirksam, wenn sie bis zum 31. März des Jahres, das dem Jahr folgt, für das sie gelten sollen, gezahlt werden (§ 197 Absatz 2 SGB VI).

4. Zahlungsarten

Die Pflichtbeiträge der Selbständigen und die freiwilligen Beiträge sind unmittelbar an den RV-Träger zu zahlen (§ 173 SGB VI).

In der Rentenversicherungs-Beitragszahlungsverordnung (RV-BZV) ist festgelegt, wie die Beiträge gezahlt werden können und wann sie als gezahlt gelten (§ 178 Absatz 2 SGB VI). Von § 2 RV-BZV werden folgende Zahlungsweisen zugelassen:

- Abbuchung (Einzugsermächtigung; § 3 RV-BZV),
- Überweisung oder Einzahlung (§ 4 RV-BZV),
- Scheck,
- Barzahlung (§ 4 RV-BZV).

4.1 Abbuchungsverfahren (§ 3 in Verbindung mit § 6 Satz 1 Nummer 1 RV-BZV)

Bei diesem Verfahren ermächtigt die versicherte Person den RV-Träger, Beiträge vom Konto abzubuchen (sogenanntes SEPA-Basis-Lastschriftmandat). Die RV-Träger und die Versicherten sollen dieses Verfahren anwenden. Die Abbuchungen erfolgen generell monatlich. Der RV-Träger beendet das Abbuchungsverfahren, wenn Abbuchungsaufträge nicht ausgeführt oder abgebuchte Beiträge zurückgerufen werden. Es ist beim Abbuchungsverfahren unerheblich, wann der RV-Träger den Beitrag einzieht; er gilt in jedem Fall als am ersten Tag des Monats gezahlt, in dem die Abbuchung vorgenommen wurde.

> **Beispiel:**
>
> Abbuchung des Januar-Beitrags am 28.1.2026.
> Der Beitrag gilt als am 1.1.2026 gezahlt.

4.2 Überweisung oder Einzahlung (§ 4 in Verbindung mit § 6 Satz 1 Nummer 2 RV-BZV)

Bei dieser Zahlungsregelung kann die versicherte Person selbst bestimmen, ob die Beiträge durch die Bank in Form eines Dauerauftrags überwiesen werden sollen oder ob selbst auf ein Konto des RV-Trägers eingezahlt wird. Überweisungen / Einzahlungen sind jährlich oder in kürzeren Abständen möglich.

Als Tag der Beitragszahlung gilt in diesen Fällen

1. der achte Tag vor Wertstellung zu Gunsten des RV-Trägers oder – falls für die versicherte Person günstiger –
2. der Tag der Überweisung/ Einzahlung.

Beispiel:

Überweisung der freiwilligen Beiträge für 2025 am 2.4.2026. Tag der Wertstellung ist der 7.4.2026.

Als Tag der Beitragszahlung gilt der 30.3.2026 (= achter Tag vor Wertstellung). Der Tag der Überweisung ist für die versicherte Person nicht günstiger.

Anhand dieses Beispiels kann man ersehen, dass die freiwilligen Beiträge trotz verspäteter Überweisung fristgerecht gezahlt worden sind.

Abbildung 6: Tag der Beitragszahlung

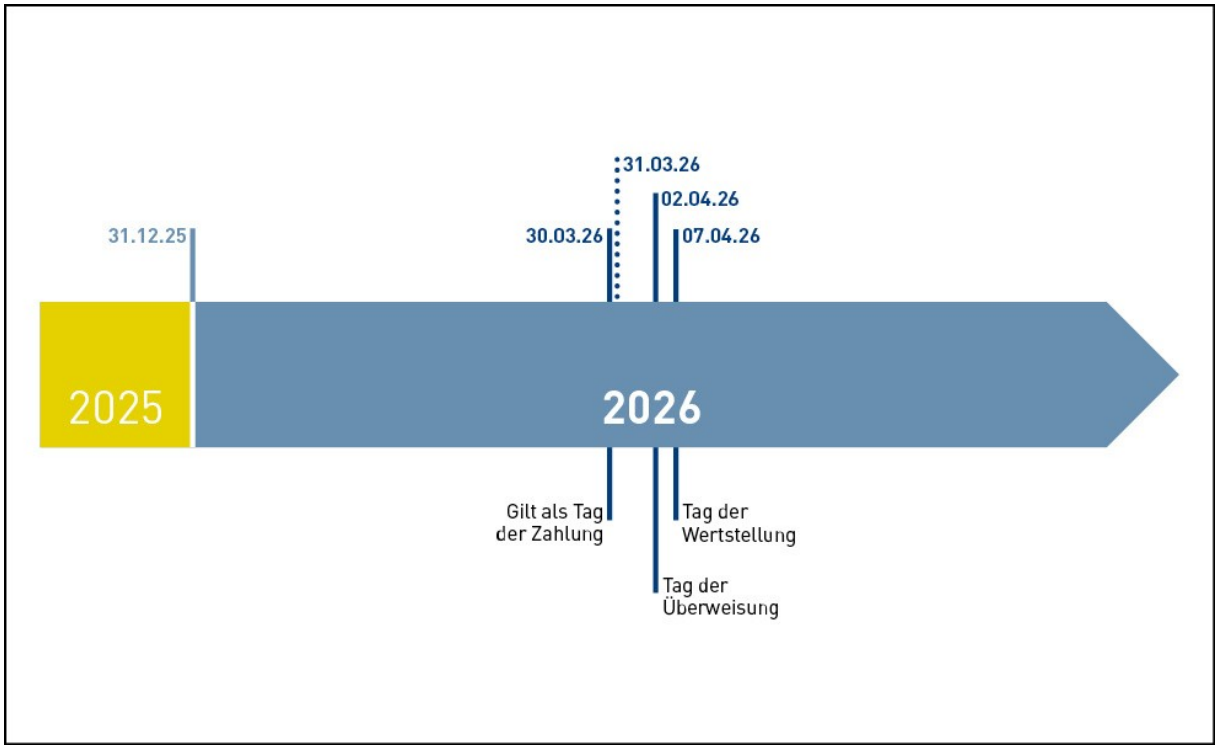

4.3 Scheck oder Barzahlung (§ 6 Satz 1 Nummer 3 und 4 RV-BZV)

Die Beitragszahlung ist auch heute noch per Barzahlung oder per Scheck (nur noch bis Ende 2027) möglich. Diese Zahlungsarten werden von den Versicherten kaum noch genutzt. Sie sollen daher an dieser Stelle auch nur kurz erwähnt werden.

Abbildung 7: Scheck und Barzahlung

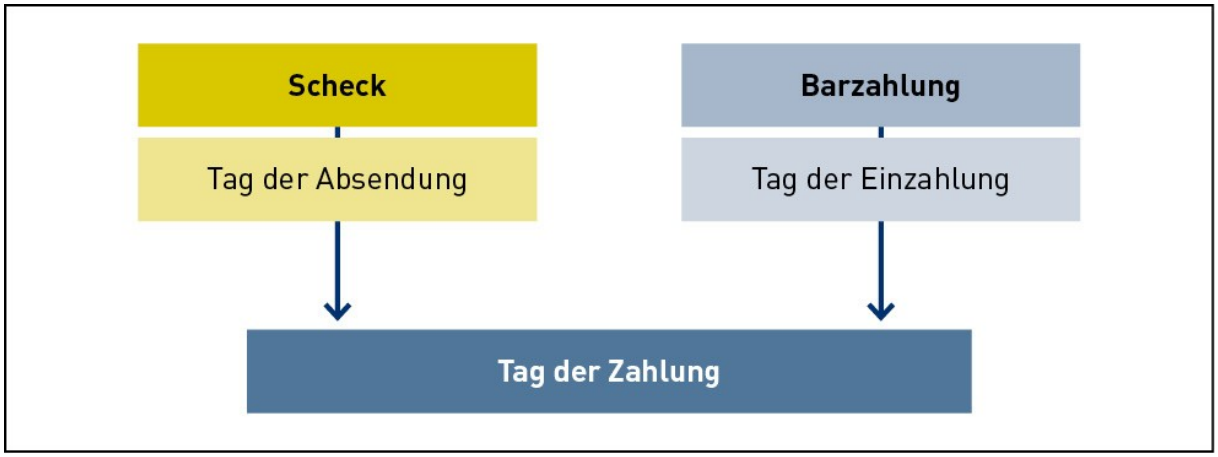

ZUSAMMENFASSUNG

- Die RV-BZV lässt mehrere Zahlungsarten zu, wobei das Abbuchungsverfahren und die Überweisung/ Einzahlung am häufigsten angewendet werden.
- Beim Abbuchungsverfahren gilt der erste Tag des Monats, in dem die Abbuchung vorgenommen wurde, als Tag der Beitragszahlung. Bei der Überweisung / Einzahlung wird das Günstigkeitsprinzip angewendet, das heißt, es gilt der Tag der Überweisung / Einzahlung oder der achte Tag vor der Wertstellung zu Gunsten des RV-Trägers als Tag der Beitragszahlung. Sofern die Beiträge mit Scheck gezahlt wurden, gilt als Tag der Zahlung der Tag der Absendung, bei Barzahlung der Tag der Einzahlung.

AUFGABEN ZUR SELBSTÜBERPRÜFUNG

10. Wann sind freiwillige Beiträge rechtzeitig gezahlt?
11. Welche Zahlungsarten sind zulässig?
12. Wann gilt der Beitrag beim Abbuchungsverfahren als gezahlt?
13. Wann gilt der Beitrag bei der Überweisung/ Einzahlung als gezahlt?
14. Wann gelten die am 2.1.2026 überwiesenen freiwilligen Beiträge für das Jahr 2025 als gezahlt (Wertstellung 5.1.2026)?

5. Sonstige Regelungen

LERNZIELE

- Sie können die Voraussetzungen für eine spätere Zahlung nennen und Fälle besonderer Härte aufzählen.

5.1 Härtefälle

Die Regelung des § 197 Absatz 3 SGB VI lässt unter bestimmten Voraussetzungen eine von den Absätzen 1 und 2 abweichende, spätere Zahlung der Beiträge zu. Voraussetzungen für Härtefälle zeigt die Abbildung 8.

Abbildung 8: Zahlungsvoraussetzungen bei Härtefällen

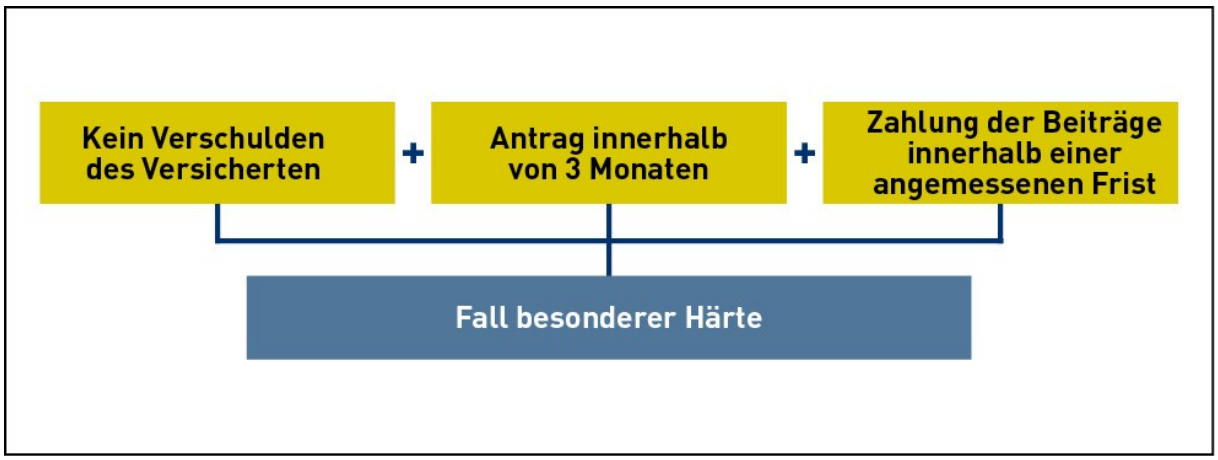

Unter Fällen besonderer Härte versteht man in der Regel den Verlust der Anwartschaft auf eine Rente oder eine wegen der Beitragslücke außergewöhnlich niedrige Rentenanwartschaft. Dazu gehört zum Beispiel nicht der verspätete Beginn einer (Alters-)Rente aufgrund fehlender Beiträge.

Es handelt sich um eine besondere Ausnahmeregel, die nicht dazu führen darf, dass das Erfordernis, Beiträge fristgemäß zu zahlen, regelmäßig außer Kraft gesetzt wird. Die nachteiligen Folgen einer unzulässigen Beitragszahlung müssen für die versicherte Person über die üblichen Folgen fehlender Beiträge hinausgehen und im Einzelfall außer Verhältnis zu der durch eine Nachzahlung von Beiträgen außerhalb der gesetzlichen Fristen entstehenden Rechtsunsicherheit und zusätzlichen Risikobelastung der Versichertengemeinschaft stehen.

Die versicherte Person muss ohne Verschulden an der rechtzeitigen Beitragszahlung gehindert gewesen sein. Als Hinderungsgründe kommen zum Beispiel die unvollständige Beitragszahlung durch den Arbeitgeber oder eine schwere Krankheit in Frage.

Ein Verschulden der versicherten Person liegt bereits vor, wenn fahrlässig die rechtzeitige Beitragszahlung versäumt wurde.

Über diese Voraussetzungen ist unter Beachtung des jeweiligen Einzelfalles zu entscheiden.

Der Antrag auf Zulassung zur Beitragszahlung muss innerhalb von drei Monaten nach

Wegfall des Hinderungsgrundes gestellt werden. Der RV-Träger gibt eine angemessene Frist zur Zahlung der Beiträge. Diese Frist beträgt in der Regel drei Monate.

§ 197 Absatz 3 SGB VI bezieht sich aber nicht nur auf Fälle, in denen die versicherte Person selbst die Beiträge zahlt. Er gilt auch, wenn der Arbeitgeber als Beitragsschuldner die Beiträge zu zahlen hat. Dieser hat jedoch kein eigenständiges Antragsrecht.

5.2 Wiedereinsetzung in den vorigen Stand

Die in § 197 SGB VI genannten Fristen sind Ausschlussfristen. Eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand (§ 27 SGB X) ist nach § 197 Absatz 4 SGB VI ausgeschlossen.

5.3 Nachzahlung und sozialrechtlicher Herstellungsanspruch

Sind die Fristen des § 197 Absatz 1 oder 2 SGB VI abgelaufen, kann eine Zahlungen von Beiträgen für frühere Zeiten nur erfolgen, wenn

- eine besondere Nachzahlungsvorschrift dies ermöglicht oder
- ein sozialrechtlicher Herstellungsanspruch besteht.

Besondere Nachzahlungsmöglichkeiten bestehen nur noch für wenige Personen. Für freiwillige Beiträge kann die Nachzahlung nur unter den Bedingungen des § 209 SGB VI erfolgen (zum Beispiel für Zeiten einer unverschuldeten Strafverfolgungsmaßnahme - § 205 SGB VI -, für Ausbildungszeiten - § 207 SGB VI - und für Vertriebene, Flüchtlinge und Evakuierte - § 284 SGB VI -). Einzelheiten enthält dazu der Studientext Nr. 6 „Freiwillige Versicherung und Nachzahlung“.

Ist die Frist **als Folge** von Fehlern oder Versäumnissen des Rentenversicherungsträgers versäumt worden (zum Beispiel aufgrund einer fehlerhaften Beratung bzw. fehlenden Hinweisen), ist die betroffene Person im Einzelfall gegebenenfalls so zu stellen, als ob sie sich rechtmäßig verhalten hätte. Die Beiträge gelten dann im Zeitpunkt der fingierten Antragstellung als gezahlt.

ZUSAMMENFASSUNG

§ 197 Absatz 3 SGB VI lässt unter bestimmten Voraussetzungen eine spätere Zahlung von Pflichtbeiträgen beziehungsweise freiwilligen Beiträgen zu.

Liegt kein Verschulden der versicherten Person vor, so können in Fällen besonderer Härte noch Beiträge abweichend von den Fristen des § 197 Absatz 1 und 2 SGB VI gezahlt werden. Dazu ist ein Antrag innerhalb von drei Monaten nach Wegfall des Hinderungsgrundes notwendig. Die Zahlung muss binnen einer angemessenen Frist (verwaltungsüblich drei Monate) erfolgen.

Nach Fristablauf können Beiträge nur noch in wenigen Ausnahmefällen gezahlt werden.

AUFGABEN ZUR SELBSTÜBERPRÜFUNG

15. Unter welchen Voraussetzungen ist eine von § 197 Absatz 1 und 2 SGB VI abweichende Zahlung möglich?

16. Nennen Sie zwei Fälle besonderer Härte!

6. Neubeginn der Zahlungsfrist für freiwillige Beiträge

LERNZIELE

- Sie können die Tatbestände feststellen, die zum Neubeginn der Zahlungsfrist des § 197 Absatz 2 SGB VI führen.
- Sie können die Fristen berechnen.

6.1 Vorbemerkung

In Kapitel 3 wurde die fristgerechte Zahlung freiwilliger Beiträge behandelt. Freiwillige Beiträge sind nach § 197 Absatz 2 SGB VI wirksam, wenn sie bis zum 31. März des Jahres, das dem Jahr folgt, für das sie gelten sollen, gezahlt werden. Diese Ausschlussfrist kann jedoch durch bestimmte Tatbestände verlängert werden.
Die Frist des § 197 Absatz 2 SGB VI wird nach § 198 Satz 1 SGB VI durch

- ein Beitragsverfahren
  oder
- ein Verfahren über einen Rentenanspruch unterbrochen.

6.2 Unterbrechungstatbestände

Beitrags- und Rentenverfahren können gegebenenfalls die Zahlungsfrist für freiwillige Beiträge unterbrechen. Es ist daher zunächst zu klären, wann ein Beitrags- oder Rentenverfahren vorliegt.

6.2.1 Begriff des Beitragsverfahrens

Der Begriff "Beitragsverfahren" im Sinne des § 198 Satz 1 SGB VI ist weit auszulegen. Sinn und Zweck der Regelung ist es, die zeitliche Inanspruchnahme der verwaltungsmäßigen Prüfung nicht zu Lasten der versicherten Personen gehen zu lassen. Dies bedeutet, dass jedes Beitragsverfahren die Zahlungsfrist unterbricht, das Einfluss auf die Entscheidung zur Beitragszahlung hat (wenn die versicherte Person zum Beispiel überlegt, ob und in welcher Höhe er freiwillige Beiträge zahlen soll und deshalb vorher um Erteilung einer Rentenauskunft bittet).

Zu den Beitragsverfahren zählen insbesondere

- jedes Kontenklärungsverfahren, eventuell mit anschließender Rentenauskunft,
- und
- jedes Verfahren zur Feststellung von Kindererziehungszeiten, Berücksichtigungszeiten und Anrechnungszeiten.

Die Zahlungsfrist wird nicht nur durch ein Verwaltungsverfahren, sondern auch durch ein sich daran gegebenenfalls anschließendes Widerspruchs- oder Sozialgerichtsverfahren unterbrochen.

Zu den Beitragsverfahren im Sinne des § 198 Satz 1 SGB VI zählen jedoch unter anderem **nicht**

- die bloße Anforderung von Merkblättern und Vordrucken

oder

- Auskunftsersuchen des Familiengerichts im Rahmen des Versorgungsausgleichs bei einer Ehescheidung, wenn kein Kontenklärungsverfahren damit verbunden ist.

6.2.2 Verfahren über einen Rentenanspruch

Rentenverfahren sind unter anderem Verfahren, die eine der in § 33 SGB VI aufgeführten Rentenarten betreffen. Es sind Verfahren zur Feststellung eines Rentenanspruchs oder Rentenentziehungsverfahren.

Auch hier unterbricht nicht nur ein Verwaltungsverfahren die Zahlungsfrist, sondern auch ein sich gegebenenfalls anschließendes Widerspruchs- oder Sozialgerichtsverfahren.

6.3 Verfahrensdauer

Um feststellen zu können, ob ein Verfahren die Zahlungsfrist des § 197 Absatz 2 SGB VI unterbricht und wie lange die Unterbrechung andauert, ist es wichtig, Beginn und Ende des Verfahrens zu bestimmen.

6.3.1 Beginn des Verfahrens

Beitrags- und Rentenverfahren beginnen mit Eingang des Antrags beim zuständigen RV-Träger.

Geht der Antrag bei einer anderen in § 16 Absatz 1 SGB I genannten Stelle ein (wird er zum Beispiel beim Versicherungsamt einer Kommune gestellt), beginnt das Verfahren mit diesem Tag.

Beispiel:

Ein Rentenantrag wird am 13.2.2026 beim städtischen Versicherungsamt gestellt.

Am 4.3.2026 geht der Antrag beim zuständigen Regionalträger der Deutschen Rentenversicherung ein.

Frage:

Wann beginnt das Rentenverfahren?

Lösung:

Unter Beachtung von § 16 Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 SGB I beginnt das Rentenverfahren am 13.2.2026.

6.3.2 Ende des Verfahrens

Das Ende des Verfahrens bestimmt§ 37 Absatz 2 SGB X. Danach gilt ein schriftlicher Verwaltungsakt, der durch die Post im Inland übermittelt wird, mit dem vierten Tag nach der Aufgabe zur Post als bekannt gegeben. Der Begriff "Verwaltungsakt" wird im Studientext Nummer 28 "Verwaltungsverfahren II (SGB X)" näher erläutert.

Mit der Bekanntgabe des Verwaltungsaktes endet das Verfahren noch nicht. Die versicherte Person kann binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Verwaltungsaktes einen Rechtsbehelf (Widerspruch) einlegen (§ 84 SGG). Ein Beitrags- beziehungsweise Rentenverfahren endet grundsätzlich mit Ablauf dieser einmonatigen Rechtsbehelfsfrist.

Beispiel zu Abbildung 9:

Ein Rentenbescheid wird am 20.3.2026 über die Poststraße abgesandt.

Frage:

Wann endet das Rentenverfahren?

Lösung:

- Der Bescheid gilt am vierten Tag nach Aufgabe zur Post als bekannt gegeben (§ 37 Absatz 2 SGB X).
- Bekanntgabe am 24.3.2026.
- Der Widerspruch kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe eingelegt werden.
- Ablauf der Rechtsbehelfsfrist ist der 24.4.2026. Das Verfahren endet am **24.4.2026**.

Die Regelung des § 26 Absatz 3 SGB X (vergleiche Kapitel 2.4.4.) gilt nicht im Zusammenhang mit der Berechnung der Bekanntgabefrist nach § 37 Absatz 2 SGB X. Fällt somit der vierte Tag nach der Aufgabe zur Post auf einen Sonnabend, einen Sonntag oder gesetzlichen Feiertag, so gilt dieser und nicht der nächstfolgende Werktag als Tag der Bekanntgabe des Verwaltungsaktes.

Abbildung 9: Ende eines Rentenverfahrens

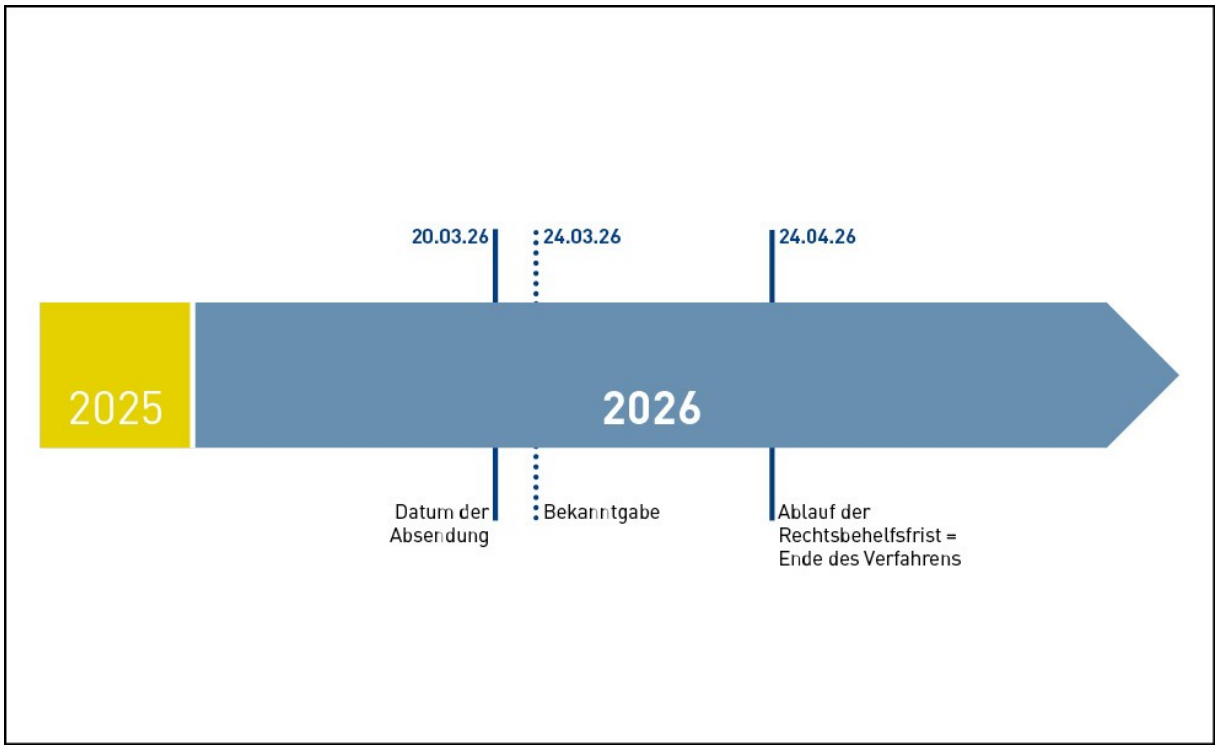

Wird ein Verfahren mit einfachem Schreiben ohne Widerspruchsfrist abgeschlossen, so endet es mit Bekanntgabe des Schreibens.

Beispiel:

Ein Beitragsverfahren endet durch einfaches Schreiben an die versicherte Person. Das Schreiben wird am 9.1.2026 abgesandt.

Frage:

Wann endet das Beitragsverfahren?

Lösung:

Das Schreiben gilt am vierten Tage nach Aufgabe zur Post als bekannt gegeben. Tag der Bekanntgabe des Schreibens und somit Ende des Verfahrens ist der **13.1.2026**.

Wird von der versicherten Person in einer Beitrags- oder Rentenangelegenheit fristgerecht Widerspruch eingelegt, so endet das Widerspruchsverfahren grundsätzlich mit Ablauf der Rechtsbehelfsfrist des Widerspruchsbescheides (sofern dem Widerspruch nicht abgeholfen wird).

Beispiel zu Abbildung 10:

Ein Widerspruchsbescheid wird am 24.4.2026 bekannt gegeben.

Frage:

Wann endet das Widerspruchsverfahren?

Lösung:

Die Klage ist nach § 87 SGG binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides zu erheben. Die Rechtsbehelfsfrist endet demnach am 24.5.2026. Da der 24.5.2026 ein Sonntag ist, endet die Klagefrist mit Ablauf des nächstfolgenden Werktages am 26.5.2026. Ende des Verfahrens ist der **26.5.2026**.

6. Neubeginn der Zahlungsfrist für freiwillige Beiträge

Abbildung 10: Ende eines Widerspruchsverfahrens

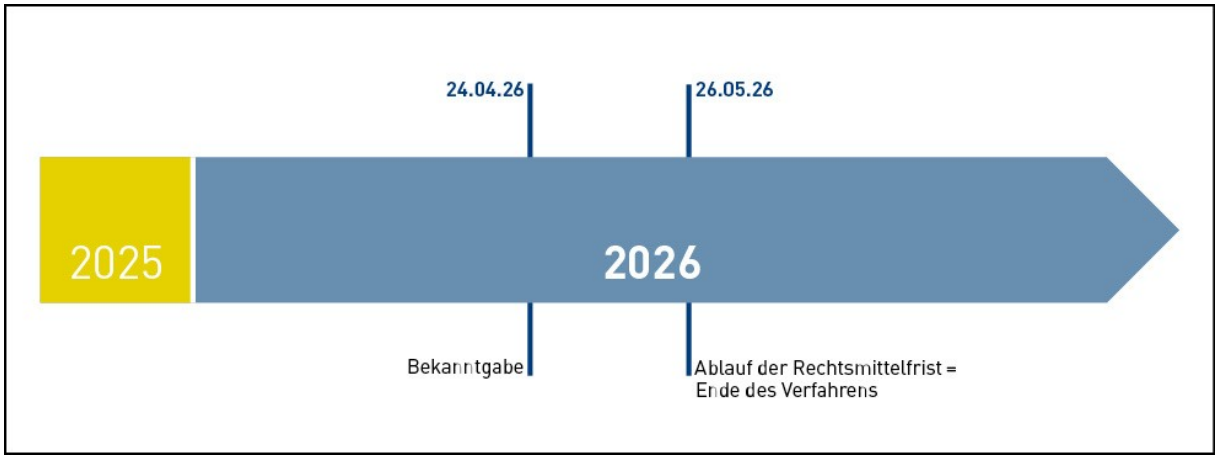

6.4 Frist des § 197 Absatz 2 SGB VI

Unter der Frist des § 197 Absatz 2 SGB VI sind die auf den Ablauf des Kalenderjahres folgenden drei Monate zu verstehen.

Beispiel:

Freiwillige Beiträge sollen für 2025 gezahlt werden. Frist des § 197 Absatz 2 SGB VI ist demnach die Zeit vom 1.1.2026 bis 31.3.2026 (vergleiche Seite 15).

Wenn ein Beitrags- oder Rentenverfahren nicht in die Frist des § 197 Absatz 2 SGB VI fällt, kommt es nicht zu einer Unterbrechung.

Beispiel zu Abbildung 11:

Freiwillige Beiträge sollen für 2025 gezahlt werden. Ein Rentenverfahren begann am 8.4.2025 und endete am 18.9.2025.

Frage:

Wird die Frist des § 197 Absatz 2 SGB VI für die Zahlung von freiwilligen Beiträgen für 2025 unterbrochen?

Lösung:

Frist des § 197 Absatz 2 SGB VI ist die Zeit vom 1.1.2026 bis 31.3.2026. Das Rentenverfahren begann und endete im Jahre 2025. Es fällt nicht in die Frist des § 197 Absatz 2 SGB VI. Die Frist wird nicht unterbrochen. Die versicherte Person hat grundsätzlich bis zum 31. März des Folgejahres Zeit freiwillige Beiträge für 2025 zu zahlen.

Abbildung 11: Kein Neubeginn der Zahlungsfrist

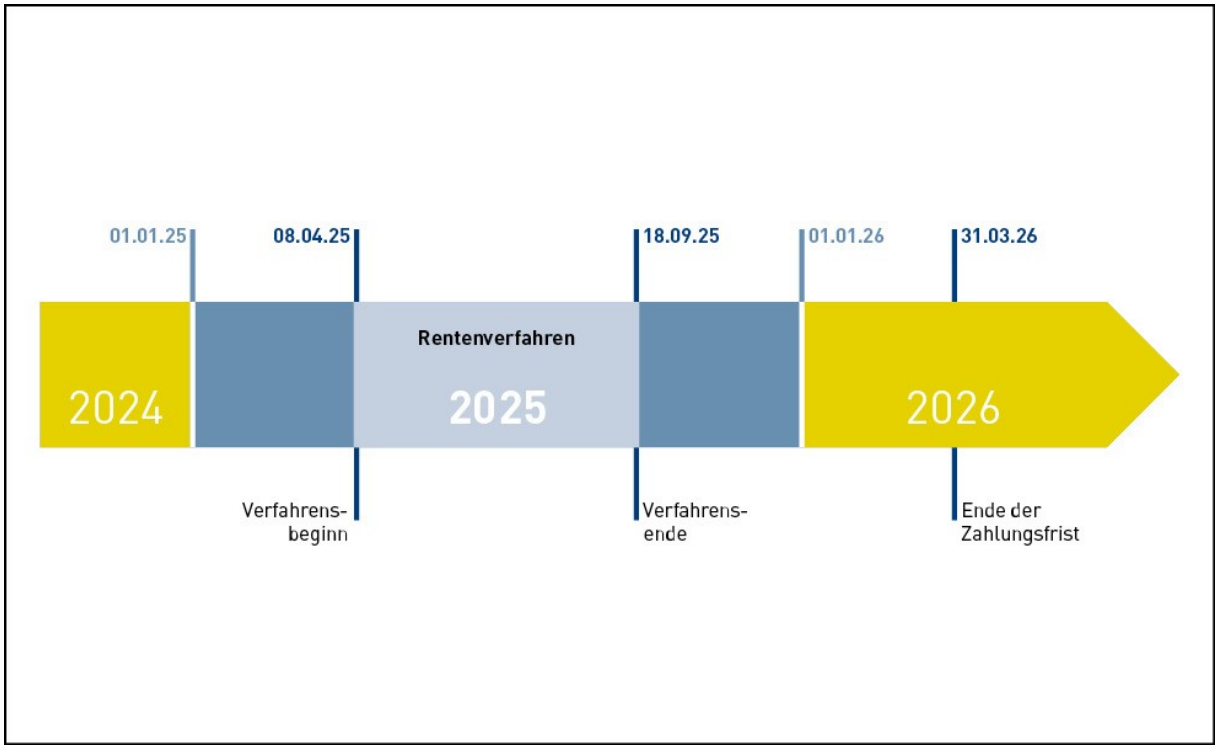

6.5 Wirkung der Unterbrechung

Fällt ein Verfahren in die Dreimonatsfrist des § 197 Absatz 2 SGB VI, kommt es zu einer Unterbrechung der Zahlungsfrist. Nach Abschluss des Beitrags- oder Rentenverfahrens kommt es zu einem „Neubeginn“ der Frist von drei Monaten.

Beispiel zu Abbildung 12:

Ein Rentenverfahren beginnt am 13.1.2026 und endet am 15.4.2026. Freiwillige Beiträge sollen für 2025 gezahlt werden.

Frage:

Wann endet die Frist für die Zahlung von freiwilligen Beiträgen für das Jahr 2025?

Lösung:

- Grundsätzlich sind freiwillige Beiträge wirksam, wenn sie bis zum 31. März des Folgejahres gezahlt werden (§ 197 Absatz 2 SGB VI).
- Die Frist des § 197 Absatz 2 SGB VI wird durch ein Rentenverfahren unterbrochen (§ 198 SGB VI).
- Die Frist des § 197 Absatz 2 SGB VI ist die Zeit vom 1.1.2026 bis 31.3.2026.
- Das Rentenverfahren beginnt am 13.1.2026 und unterbricht daher die Frist.
- Nach dem Ende des Verfahrens beginnt eine neue Frist von drei Monaten zu laufen.
- Das Verfahren endet am 15.4.2026.
- Die neue Frist beginnt am 16.4.2026 und endet am 15.7.2026.
- Freiwillige Beiträge für 2025 können bis zum 15.7.2026 gezahlt werden.

Abbildung 12: Neubeginn der Zahlungsfrist

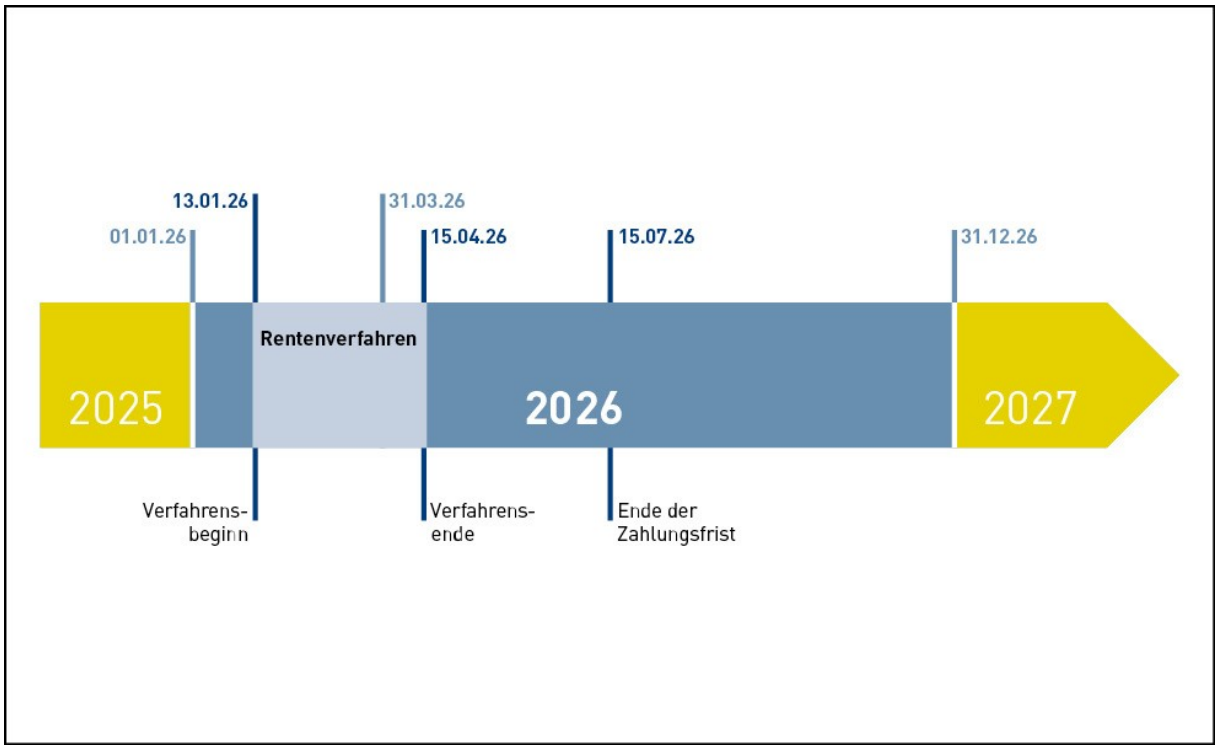

Beispiel zu Abbildung 13:

Ein Kontenklärungsverfahren beginnt am 8.11.2025 und endet am 3.2.2026. Freiwillige Beiträge sollen für 2025 gezahlt werden.

Frage:

Wann endet die Frist für die Zahlung von freiwilligen Beiträgen für das Jahr 2025?

Lösung:

- Grundsätzlich sind freiwillige Beiträge wirksam, wenn sie bis zum 31. März des Jahres, das dem Jahr folgt, für das sie gelten sollen, gezahlt werden (§ 197 Absatz 2 SGB VI).
- Die Frist des § 197 Absatz 2 SGB VI wird durch ein Beitragsverfahren unterbrochen (§ 198 Satz 1 SGB VI).
- Ein Kontenklärungsverfahren ist ein Beitragsverfahren im Sinne des § 198 Satz 1 SGB VI.
- Die Frist des § 197 Absatz 2 SGB VI ist die Zeit vom 1.1.2026 bis 31.3.2026.
- Das Beitragsverfahren endet am 3.2.2026 und unterbricht daher die Frist.
- Nach dem Ende des Unterbrechungstatbestandes beginnt die Frist von drei Monaten neu zu laufen.
- Die neue Frist beginnt am 4.2.2026 und endet am 3.5.2026.
- Da der 3.5.2026 ein Sonntag ist, endet die Frist für die Zahlung der freiwilligen Beiträge mit dem nächstfolgenden Werktag am 4.5.2026 (§ 26 Absatz 3 SGB X).

Abbildung 13: Neubeginn der Zahlungsfrist

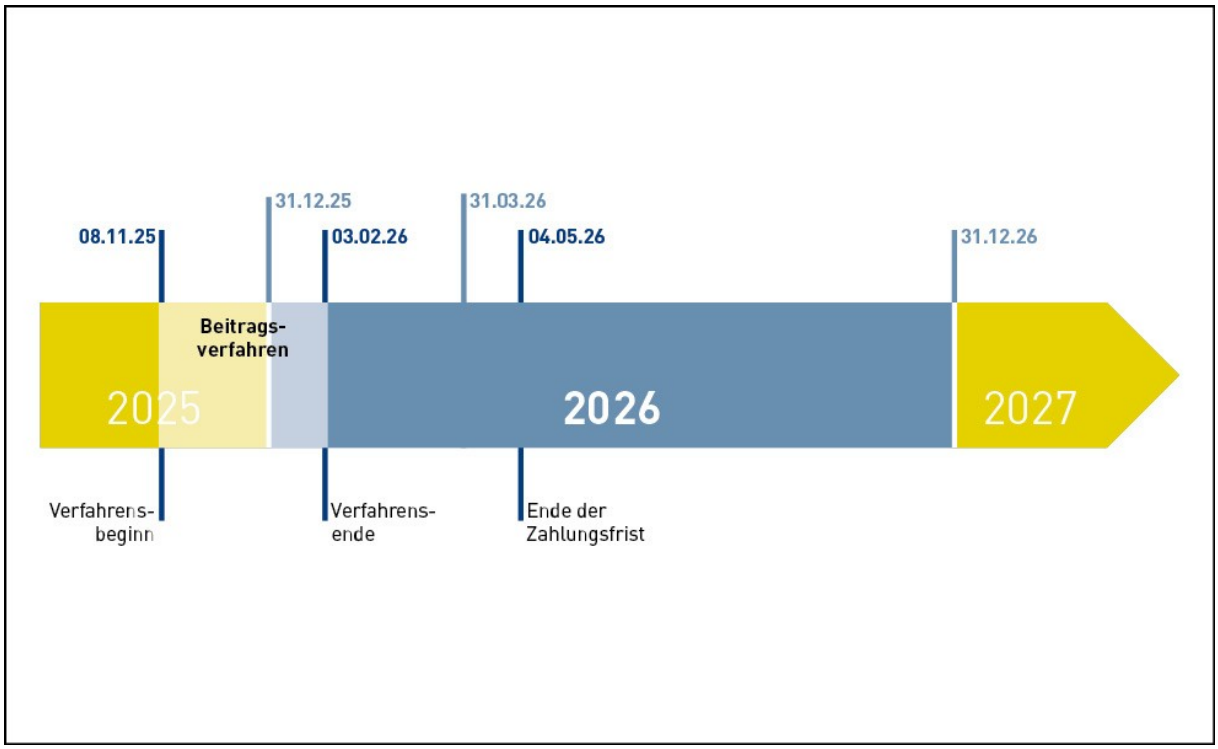

Beispiel zu Abbildung 14:

Ein Rentenverfahren beginnt am 15.8.2025. Der Rentenbescheid wird am 15.12.2025 abgesandt. Freiwillige Beiträge sollen für 2025 gezahlt werden.

Frage:

Wann endet die Frist für die Zahlung von freiwilligen Beiträgen für das Jahr 2025?

Lösung:

- Grundsätzlich sind freiwillige Beiträge wirksam, wenn sie bis zum 31. März des Folgejahres gezahlt werden (§ 197 Absatz 2 SGB VI).
- Die Frist des § 197 Absatz 2 SGB VI wird durch ein Rentenverfahren unterbrochen (§ 198 Satz 1 SGB VI).
- Die Frist des § 197 Absatz 2 SGB VI ist die Zeit vom 1.1.2026 bis 31.3.2026.
- Der Rentenbescheid wird am 15.12.2025 abgesandt.
- Er gilt gemäß § 37 Absatz 2 SGB X als am 19.12.2025 bekannt gegeben.
- Ein Widerspruch kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheids eingelegt werden.
- Die Widerspruchsfrist beginnt am 20.12.2025 und endet am 19.1.2026.
- Das Rentenverfahren endet mit Ablauf der Rechtsbehelfsfrist am 19.1.2026.

- Das Ende des Verfahrens fällt in die Dreimonatsfrist und unterbricht daher die Frist.
- Die neue Zahlungsfrist beginnt am 20.1.2026 und endet am 19.4.2026.
- Der 19.4.2026 ist ein Sonntag. Die Frist endet damit mit dem nächsten Werktag am 20.4.2026.
- Freiwillige Beiträge für 2025 können bis zum 20.4.2026 gezahlt werden.

Abbildung 14: Neubeginn der Zahlungsfrist

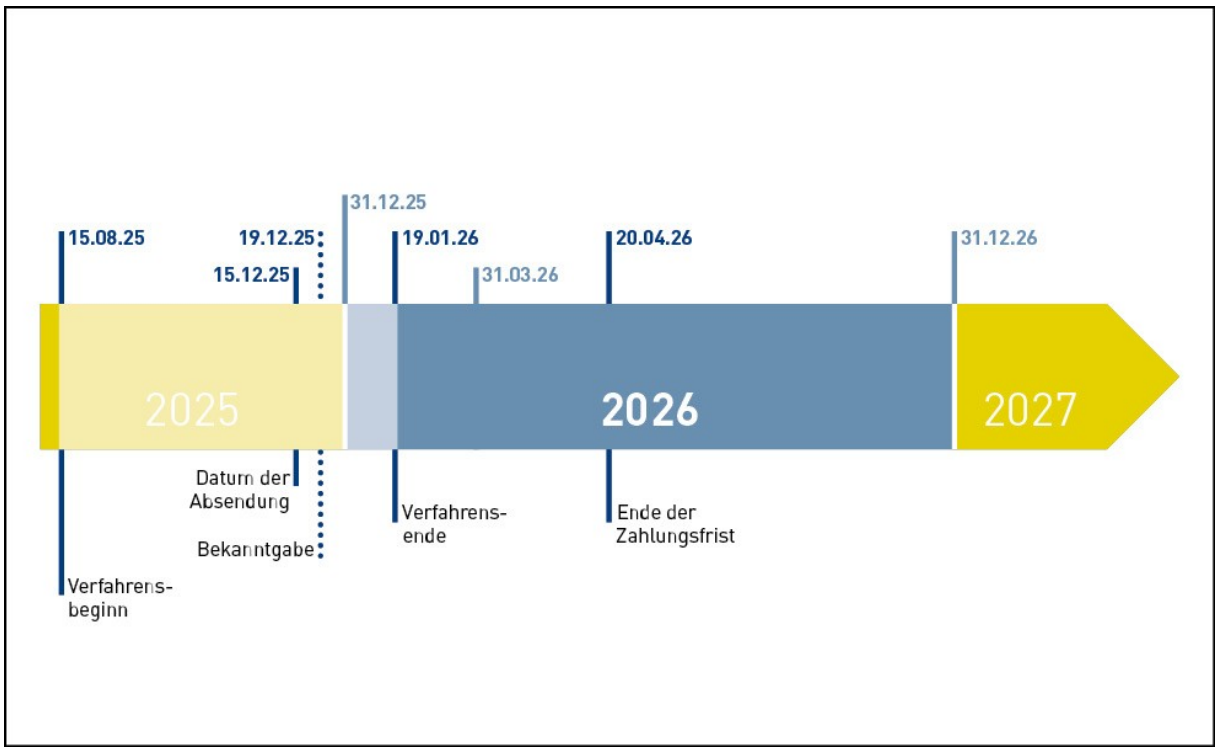

Die Höhe der Beiträge richtet sich grundsätzlich nach den Werten, die zum Zeitpunkt der Zahlung gelten (vergleiche § 200 SGB VI und Studientext Nummer 6 "Freiwillige Versicherung").

ZUSAMMENFASSUNG

- Die Frist des § 197 Absatz 2 SGB VI wird durch ein Beitragsverfahren oder ein Verfahren über einen Rentenanspruch unterbrochen (§ 198 Satz 1 SGB VI).
- Unter der Frist des § 197 Absatz 2 SGB VI sind die auf den Ablauf des Kalenderjahres folgenden drei Monate zu verstehen.
- Unter den Begriff "Beitragsverfahren" fällt jedes Verfahren, das Einfluss auf die Entscheidung der versicherten Person zur Beitragszahlung hat. Rentenverfahren sind unter anderem Verfahren, die eine der in § 33 SGB VI aufgeführten Rentenarten betreffen.
- Ein Verfahren beginnt mit Eingang des Antrags beim RV-Träger oder mit Eingang bei einer anderen zuständigen Stelle (§ 16 SGB I). Es endet grundsätzlich mit Ablauf der Rechtsbehelfs- beziehungsweise Rechtsmittelfrist (Widerspruchsfrist).
- Fällt ein Verfahren in die Frist des § 197 Absatz 2 SGB VI, führt dies zu einem Neubeginn der Dreimonatsfrist nach dem Ende des Unterbrechungstatbestandes.

AUFGABEN ZUR SELBSTÜBERPRÜFUNG

17. Eine Versicherte bittet schriftlich um Auskunft, wie viele freiwillige Beiträge sie zahlen muss, um die Wartezeit für eine Regelaltersrente zu erfüllen. Stellen Sie fest, ob dieses Schreiben der Versicherten ein Beitragsverfahren im Sinne des § 198 Satz 1 SGB VI ist!

18. Der Versicherte Ernst Heller teilt dem RV-Träger formlos mit, dass er einen Antrag auf Regelaltersrente stellt. Das Schreiben hat Herr Heller am 6.3.2026 abgesandt. Es geht am 11.3.2026 beim RV-Träger ein. Ermitteln Sie den Beginn des Rentenverfahrens!

19. Ein Rentenbescheid wird am 7.4.2026 abgesandt. Stellen Sie fest, wann das Rentenverfahren endet!

20. Ein Rentenverfahren beginnt am 5.5.2025 und endet am 16.10.2025. Freiwillige Beiträge sollen für 2025 gezahlt werden. Bestimmen Sie das Ende der Frist für die Zahlung der freiwilligen Beiträge für das Jahr 2025!

21. Ein Beitragsverfahren beginnt am 6.2.2026 und endet am 22.5.2026. Freiwillige Beiträge sollen für das Jahr 2025 gezahlt werden. Stellen Sie fest, wann die Frist für die Zahlung der freiwilligen Beiträge für das Jahr 2025 endet!

7. Hemmung der Verjährung des Anspruchs auf Zahlung von Pflichtbeiträgen

LERNZIELE

- Sie können die Tatbestände feststellen, die zur Hemmung der Verjährungsfrist des § 25 SGB IV führen.
- Sie können die Fristen berechnen.

7.1 Vorbemerkung

Im Kapitel 2 wurde die Verjährung von Pflichtbeiträgen behandelt. Ansprüche auf Beiträge verjähren nach § 25 Absatz 1 Satz 1 SGB IV in vier Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem sie fällig geworden sind. Beitragsverfahren oder Verfahren über einen Rentenanspruch hemmen die Verjährung des Anspruchs auf Zahlung von Beiträgen (§ 198 Satz 2 SGB VI). Hinsichtlich der Begriffe "Beitrags- und Rentenverfahren" sowie "Verfahrensdauer" wird auf die Abschnitte 6.2 und 6.3 verwiesen. Die Hemmung endet nach § 198 Satz 2, zweiter Halbsatz SGB VI, jedoch erst sechs Monate nach dem Abschluss eines der o.g. Verfahren.

7.2 Verjährungsfrist des § 25 Absatz 1 SGB IV

Die Frist des § 25 Absatz 1 SGB IV beginnt nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Beiträge fällig geworden sind. Sie endet vier Jahre später. Sofern ein Verfahren noch vor Ablauf des Kalenderjahres der Fälligkeit endet, kommt es zu keiner Hemmung.

Beispiel zu Abbildung 15:

Ein Handwerker hat einen Pflichtbeitrag für den Monat Februar 2025 zu zahlen. Ein Rentenverfahren ist vom 7.4.2025 bis 24.6.2025 anhängig.

Fragen:

Bestimmen Sie die Verjährungsfrist des § 25 Absatz 1 SGB IV! Wird die Verjährungsfrist durch das Rentenverfahren gehemmt?

Lösung:

Der Pflichtbeitrag für Februar 2025 ist am 26.2.2025 fällig. Die Verjährungsfrist beginnt nach Ablauf des Jahres 2025 am 1.1.2026 und endet vier Jahre später am 31.12.2029. Das Rentenverfahren endet bereits am 24.6.2025 und hemmt daher nicht die Verjährungsfrist.

Abbildung 15: Keine Hemmung der Verjährung

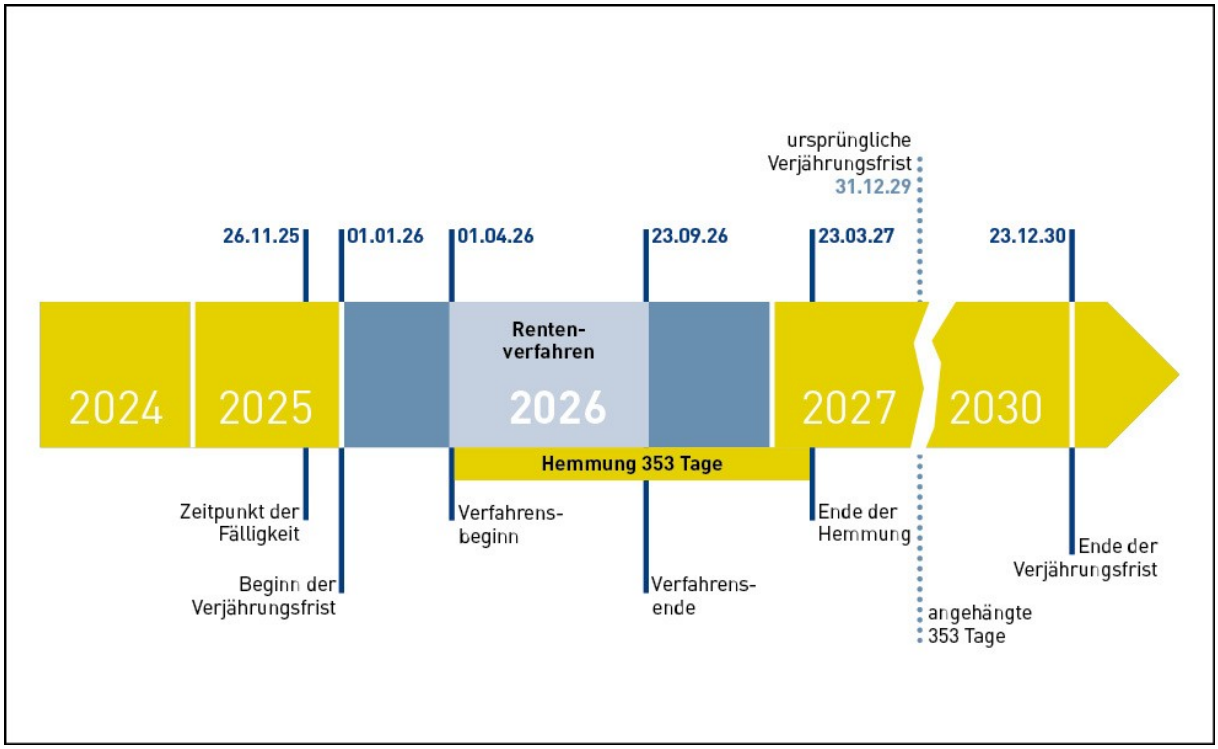

7.3 Wirkung der Hemmung

Fällt ein Verfahren in die Verjährungsfrist des § 25 Absatz 1 SGB IV, kommt es zu einer Hemmung. Die Wirkung der Hemmung ist in § 25 Absatz 2 Satz 1 SGB IV in Verbindung mit den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs (insbesondere § 209 BGB) geregelt. Dabei wird der Zeitraum, während dessen die Verjährung gehemmt ist, in die Verjährungsfrist nicht eingerechnet. Der Tag, in dessen Verlauf der Hemmungsgrund entsteht oder wegfällt, gehört dabei zur Hemmungszeit. Die vor dem Eintritt der Hemmung noch nicht verstrichene Verjährungsfrist wird an das Ende des Hemmungszeitraumes angehängt.

Beispiel zu Abbildung 16:

Ein Handwerker hat einen Pflichtbeitrag für den Monat November 2025 zu zahlen.
Ein Rentenverfahren ist vom 1.4.2026 bis 23.09.2026 anhängig.

Frage:

Stellen Sie fest, wann der Anspruch auf den Beitrag für den Monat November 2025 verjährt!

Lösung:

- Der Pflichtbeitrag war gemäß § 23 Absatz 1 Satz 2 SGB IV am 26.11.2025 fällig.
- Ansprüche auf Beiträge verjähren nach § 25 Absatz 1 SGB IV in vier Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres der Fälligkeit.
- Die Verjährungsfrist begann am 1.1.2026 und endet am 31.12.2029.
- Die Verjährungsfrist wurde gemäß § 198 Satz 2 SGB VI durch das Rentenverfahren gehemmt.
- Die Hemmung bewirkt, dass die im Zeitpunkt des Beginns der Hemmung noch nicht verstrichene Frist an das Ende des Hemmungszeitraums angehängt wird.
- Die Hemmung begann am 1.4.2026 (Beginn des Rentenverfahrens), endet am 23.3.2027 (sechs Monate nach Abschluss des Rentenverfahrens) und umfasst 353 Tage (§ 189 SGB VI in Verbindung mit § 123 Absatz 3 SGB VI). Diese Tage sind an die ursprüngliche Verjährungsfrist anzuhängen.

Da der 23.12.2030 kein Samstag, Sonntag oder Feiertag, sondern ein Montag ist, verjährt der Anspruch auf den Beitrag für November 2025 mit Ablauf dieses Tages.

Abbildung 16: Hemmung der Verjährungsfrist

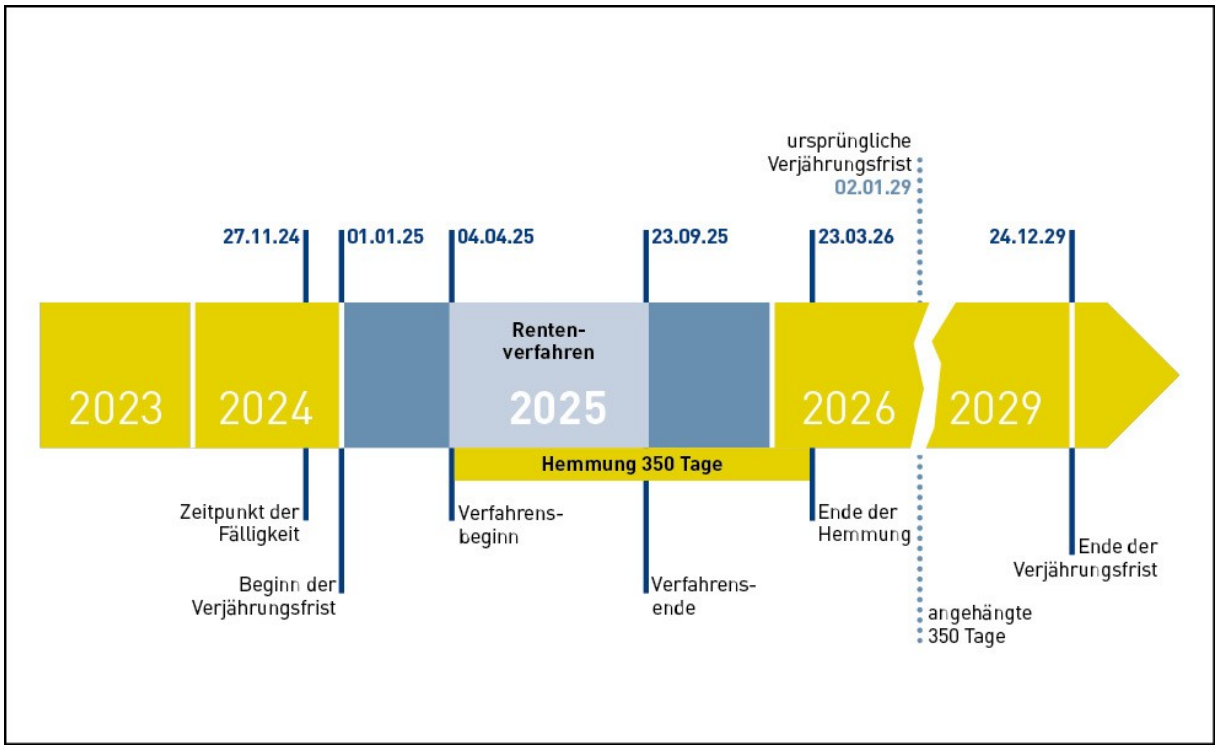

§ 52 SGB X bestimmt, dass ein Verwaltungsakt, der zur Durchsetzung eines Anspruchs des RV-Trägers erlassen wird, die Verjährung hemmt. Ein sogenannter Forderungsbescheid bewirkt somit eine Hemmung. Mit Eintritt der Bindungswirkung des Forderungsbescheides (das heißt in der Regel mit Ablauf der Rechtsbehelfsfrist) beginnt nach § 52 SGB X in Verbindung mit § 197 BGB eine dreißigjährige Verjährungsfrist zu laufen.

7.4 Hemmung der Frist zur wirksamen Zahlung von Pflichtbeiträgen

Die Verjährungsfrist nach § 25 Absatz 1 SGB IV ist identisch mit der Frist zur wirksamen Zahlung von Pflichtbeiträgen nach § 197 Absatz 1 SGB VI. Die Aussagen aus den Abschnitten 7.1 bis 7.3 zur Hemmung der Verjährungsfrist gelten daher auch hier.

ZUSAMMENFASSUNG

- Beitrags- oder Rentenverfahren hemmen die Verjährungsfrist des § 25 Absatz 1 SGB IV.
- Die Verjährungsfrist beginnt nach Ablauf des Kalenderjahres der Fälligkeit eines Pflichtbeitrags. Sie endet vier Jahre später. Fällt ein Verfahren in diese Frist, kommt es zu einer Hemmung. Die im Zeitpunkt des Beginns der Hemmung noch nicht verstrichene Frist wird an das Ende des Hemmungszeitraums angehängt. An dem Tag, an dem die Forderungsfrist endet, endet auch die Zahlungsfrist.

AUFGABEN ZUR SELBSTÜBERPRÜFUNG

22. Ein Handwerker hat einen Pflichtbeitrag für den Monat Juli 2025 zu zahlen. Ein Beitragsverfahren war vom 19.12.2025 bis 13.5.2026 anhängig. Ermitteln Sie, wann der Beitragsanspruch verjährt!

23. Stellen Sie fest, bis zu welchem Zeitpunkt der Handwerker in Aufgabe 22 den Pflichtbeitrag für Juli 2025 wirksam zahlen kann!

8. Ordnungsgemäße Beitragszahlung im Markenverfahren

LERNZIELE

- Sie können die wichtigen Merkmale des Markenverfahrens aufzählen und die unterschiedlichen Formen der Beitragszahlung benennen.

8.1 Allgemeines

Die Beitragszahlung durch Marken wurde mit Einführung der Rentenversicherungs-Beitragsentrichtungsverordnung (RV-BEVO) am 1.1.1977 endgültig abgeschafft. Seit diesem Zeitpunkt sind die Beiträge, die unmittelbar an den RV-Träger zu zahlen sind, nur noch durch

- Abbuchung/ Einzugsermächtigung,
- Überweisung oder Einzahlung,
- Scheck
- oder
- Barzahlung

zu leisten.

Die RV-BEVO wurde am 1.1.1992 durch die Rentenversicherungs-Beitragszahlungs-verordnung (RV-BZV) abgelöst. Die Verwendung von ausgegebenen Beitragsmarken ist nur noch in der Übergangsvorschrift des § 10 der RV-BZV in Verbindung mit § 11 der RV-BEVO geregelt. Wie aber wurden die Beiträge ab Einführung der gesetzlichen Rentenversicherung am 1.1.1891 gezahlt? Die folgenden Ausführungen geben einen groben Überblick über damalige Formen der Beitragszahlung.

8.2 Markenverfahren

Das Markenverfahren war zuletzt in den §§ 1409 ff. RVO / §§ 131 ff. AVG, in der Fassung bis 31.12.1991 sowie in der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift über Versicherungskarten und Aufrechnungsbescheinigungen (VVA) geregelt. Die Zahlung von Beiträgen erfolgte durch Einkleben von Beitragsmarken in die Quittungskarte und später in die Versicherungskarte aus Pappkarton der versicherten Person. Diese Beitragsmarken wurden von den Postämtern verkauft, die den Erlös, nach Abzug einer Vergütung, an den RV-Träger abzuführen hatten.

Der Wert einer Beitragsmarke richtete sich dabei nach dem tatsächlichen Arbeitsentgelt der versicherten Person. Das damalige Beitragssystem sah eine Einteilung in Lohn-beziehungsweise Beitragsklassen vor. Das Entgelt wurde der entsprechenden Klasse zugeordnet.

Abbildung 17: Vorderseite einer Versicherungskarte

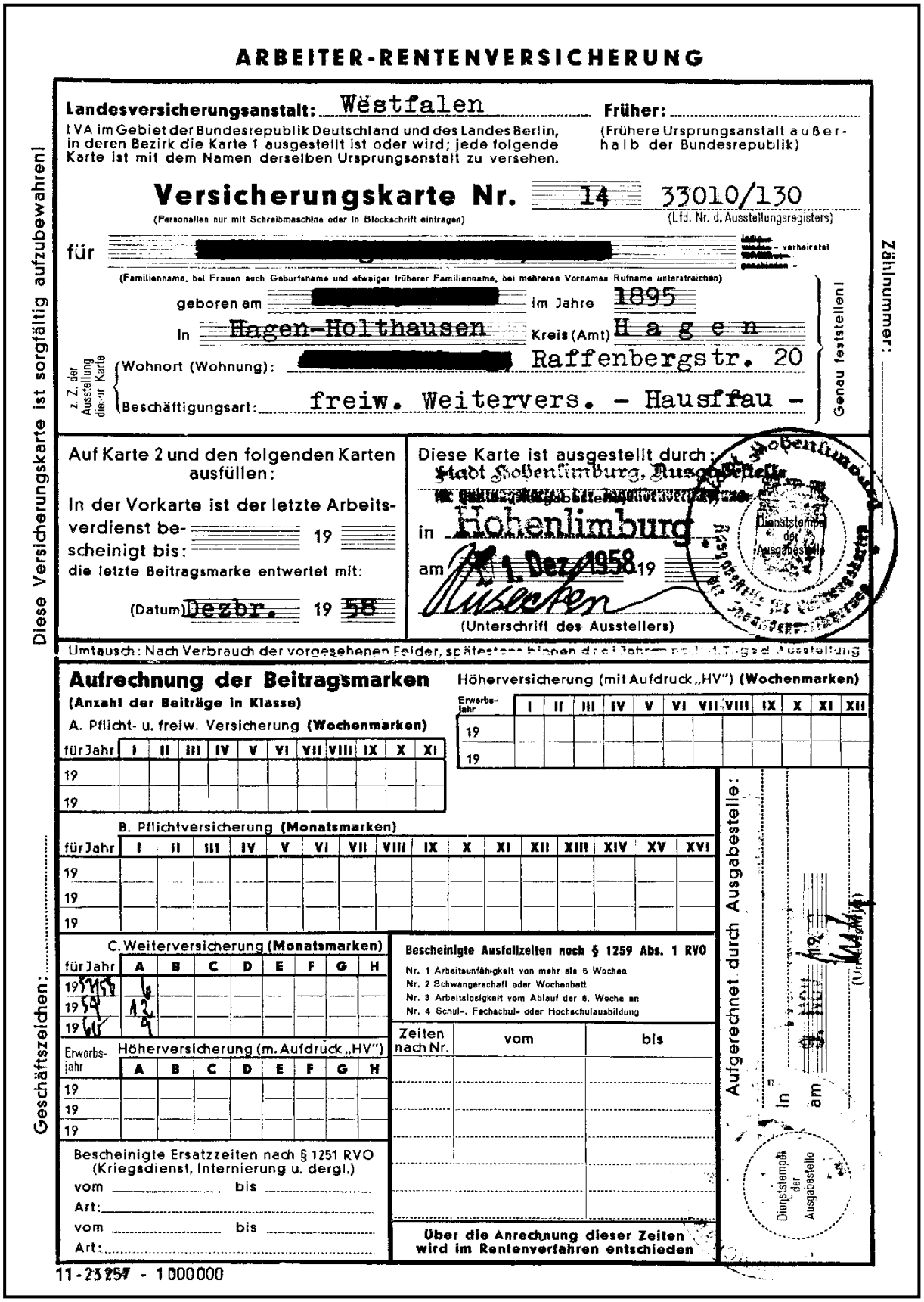

ARBEITER-RENTENVERSICHERUNG

Landesversicherungsanstalt: Westfalen **Früher:**

LVA im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland und des Landes Berlin, in deren Bezirk die Karte 1 ausgestellt ist oder wird; jede folgende Karte ist mit dem Namen derselben Ursprungsanstalt zu versehen.

(Frühere Ursprungsanstalt außerhalb der Bundesrepublik)

Versicherungskarte Nr. 14 33010/130

(Personalien nur mit Schreibmaschine oder in Blockschrift eintragen) (Lfd. Nr. d. Ausstellungsregisters)

für [redacted] ~~ledig~~ ~~wieder~~ - verheiratet ~~verheiratet~~ ~~geschieden~~ -

(Familienname, bei Frauen auch Geburtsname und etwaiger früherer Familienname, bei mehreren Vornamen Rufname unterstreichen)

geboren am [redacted] im Jahre 1895

in Hagen-Holthausen Kreis (Amt) Hagen

z. Z. der Ausstellung dieser Karte: Wohnort (Wohnung): [redacted] Raffenbergstr. 20

Beschäftigungsart: freiw. Weitervers. - Hausfrau -

Genau feststellen!

Auf Karte 2 und den folgenden Karten ausfüllen:

In der Vorkarte ist der letzte Arbeitsverdienst bescheinigt bis: 19

die letzte Beitragsmarke entwertet mit:

(Datum) Dezbr. 19 58

Diese Karte ist ausgestellt durch: Stadt Hohenlimburg, Ausgabestelle

in Hohenlimburg

am 1. Dez. 1958 19

Rüsecken

(Unterschrift des Ausstellers)

Dienststempel der Ausgabestelle

Umtausch: Nach Verbrauch der vorgesehenen Felder, spätestens binnen drei Jahren nach d. Tage d. Ausstellung

Aufrechnung der Beitragsmarken

(Anzahl der Beiträge in Klasse)

A. Pflicht- u. freiw. Versicherung **(Wochenmarken)**

für Jahr	I	II	III	IV	V	VI	VII	VIII	IX	X	XI
19											
19											

Höherversicherung (mit Aufdruck „HV") **(Wochenmarken)**

Erwerbsjahr	I	II	III	IV	V	VI	VII	VIII	IX	X	XI	XII
19												
19												

B. Pflichtversicherung **(Monatsmarken)**

für Jahr	I	II	III	IV	V	VI	VII	VIII	IX	X	XI	XII	XIII	XIV	XV	XVI
19																
19																
19																

C. Weiterversicherung **(Monatsmarken)**

für Jahr	A	B	C	D	E	F	G	H
19 57/58	6							
19 59	12							
19 60	9							

Höherversicherung (m. Aufdruck „HV")

Erwerbsjahr	A	B	C	D	E	F	G	H
19								
19								
19								

Bescheinigte Ersatzzeiten nach § 1251 RVO (Kriegsdienst, Internierung u. dergl.)

vom ..... bis .....

Art: .....

vom ..... bis .....

Art: .....

Bescheinigte Ausfallzeiten nach § 1259 Abs. 1 RVO

Nr. 1 Arbeitsunfähigkeit von mehr als 6 Wochen

Nr. 2 Schwangerschaft oder Wochenbett

Nr. 3 Arbeitslosigkeit vom Ablauf der 6. Woche an

Nr. 4 Schul-, Fachschul- oder Hochschulausbildung

Zeiten nach Nr.	vom	bis

Über die Anrechnung dieser Zeiten wird im Rentenverfahren entschieden

Aufgerechnet durch Ausgabestelle:

in ..... am ..... 19..

(Unterschrift)

Dienststempel der Ausgabestelle

Diese Versicherungskarte ist sorgfältig aufzubewahren!

Zählnummer: .....

Geschäftszeichen: .....

11-23257 - 1000000

Abbildung 18: Eingeklebte und entwertete Beitragsmarken zur Invalidenversicherung (ab 1957 Rentenversicherung der Arbeiter)

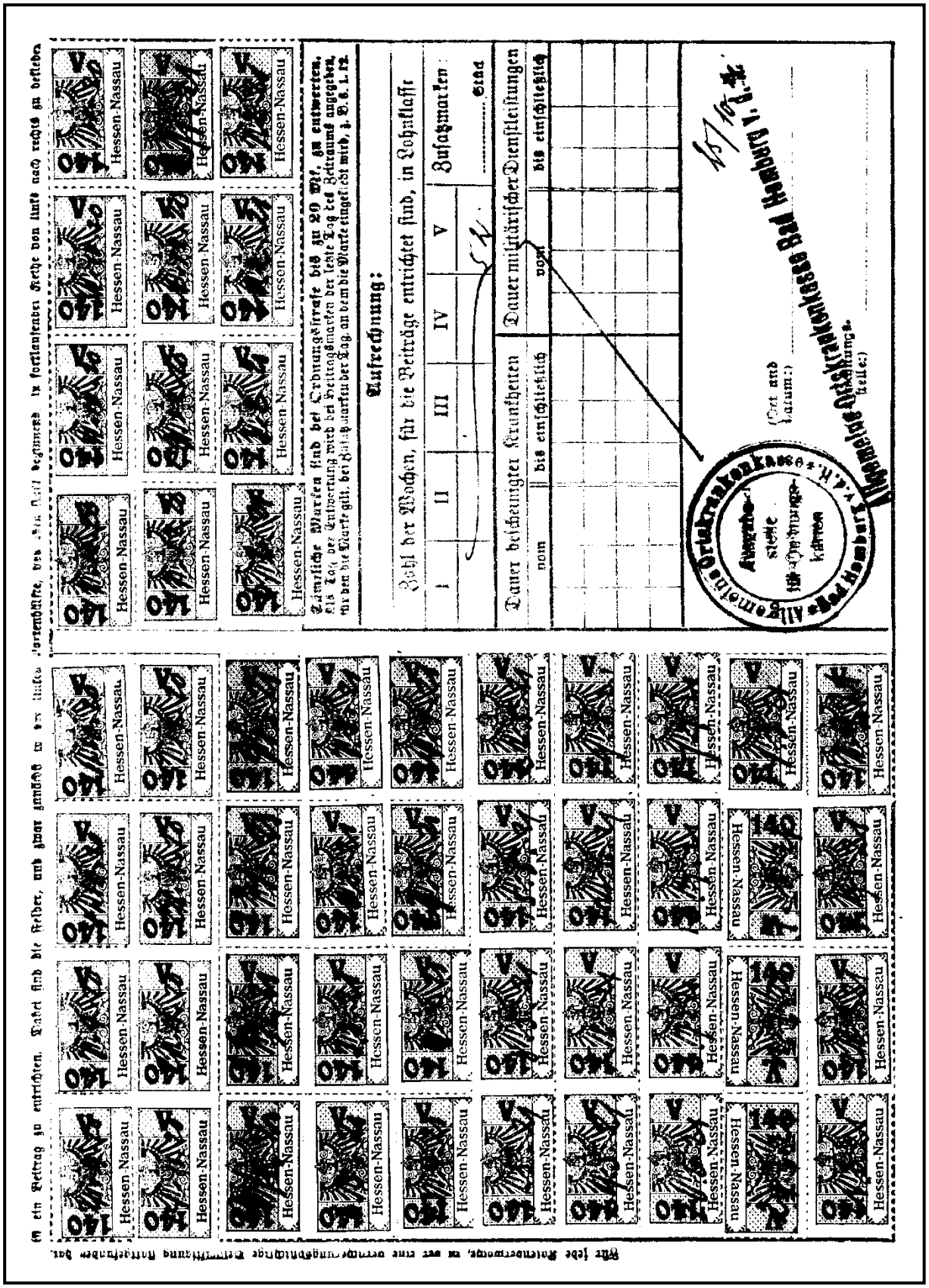

Abbildung 19: Aufrechnungsbescheinigung einer Quittungskarte, aufgerechnet am 10.1.1929 durch eine Betriebskrankenkasse

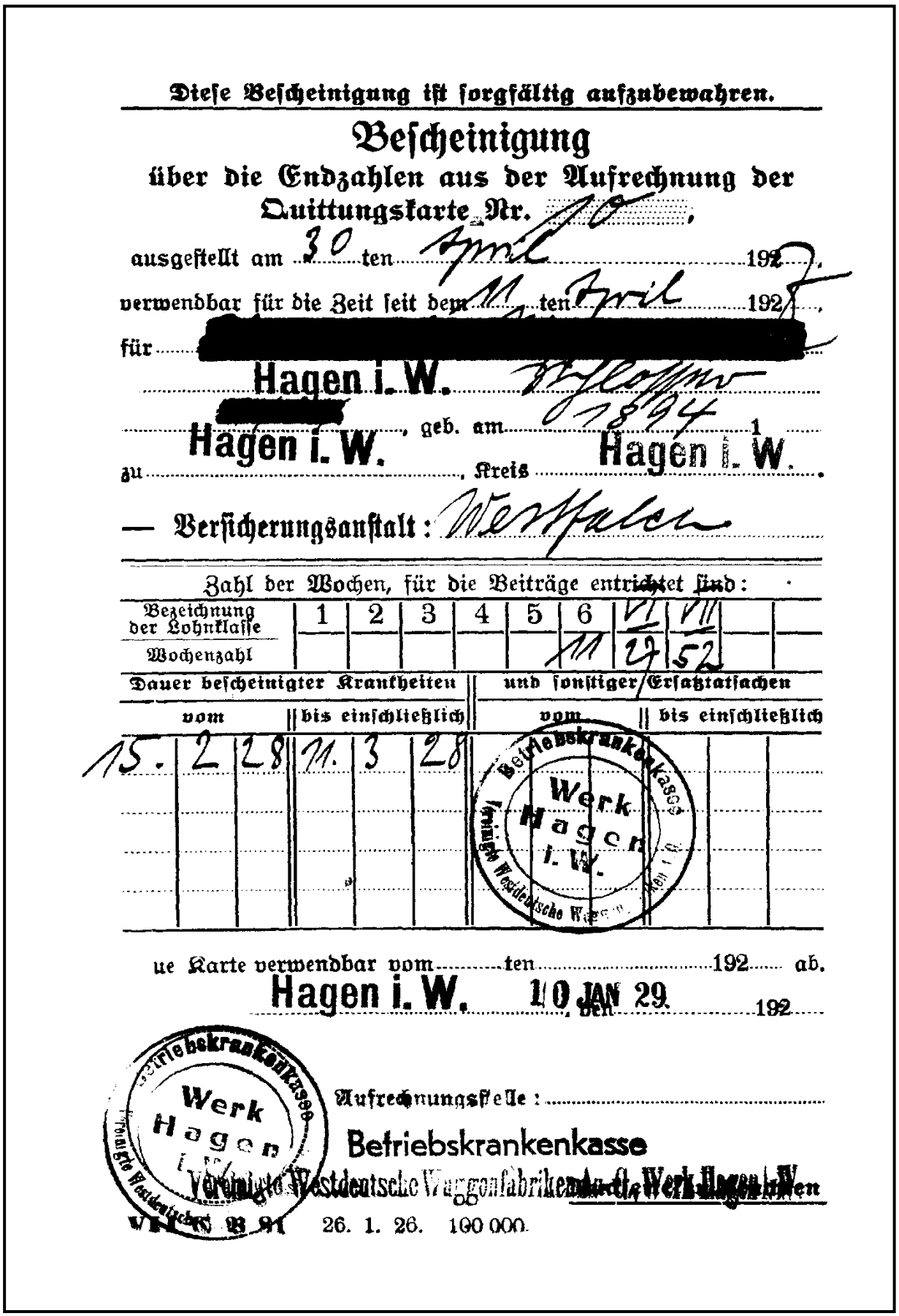

Diese Bescheinigung ist sorgfältig aufzubewahren.

Bescheinigung

über die Endzahlen aus der Aufrechnung der Quittungskarte Nr. 10.

ausgestellt am 30 ten April 192 7.

verwendbar für die Zeit seit dem 11. ten April 192 7.

für [redacted]

Hagen i. W. [redacted]

[redacted], geb. am 0 1 8 9 4

zu Hagen i. W., Kreis Hagen i. W.

— Versicherungsanstalt: Westfalen

Zahl der Wochen, für die Beiträge entrichtet sind:

Bezeichnung der Lohnklasse	1	2	3	4	5	6	VI	VII		
Wochenzahl						11	27	52		

Dauer bescheinigter Krankheiten und sonstiger Ersatztatsachen												
vom			bis einschließlich			vom			bis einschließlich			
15.	2	28	11.	3	28							

Betriebskrankenkasse Vereinigte Westdeutsche Waggonfabriken A.-G. Werk Hagen i. W.

Die Karte verwendbar vom ten 192 ab.

Hagen i. W. 10 JAN 29 den 192

Betriebskrankenkasse Vereinigte Westdeutsche Waggonfabriken A.-G. Werk Hagen i. W.

Aufrechnungsstelle:

Betriebskrankenkasse

Vereinigte Westdeutsche Waggonfabriken A.-G. Werk Hagen i. W.

VI 8 91 26. 1. 26. 100 000.

Abbildung 20: Aufrechnungsbescheinigung aus einem Bescheinigungsbuch über die Invaliditäts- und Altersversicherung, aufgerechnet am 27.6.1911 durch die Polizeibehörde Ibbenbüren

Bescheinigungen

über die

Resultate der Aufrechnung der abgelieferten Quittungs-Karten

für

[redacted]

geboren am 21. Januar 1874

zu Ibbenbüren (Kreis / ~~Amt~~) Teckl enburg

Versicherungsanstalt Westfalen

(Name der Anstalt, welche auf der aufgerechneten Karte verzeichnet ist.)

Aufrechnung der Quittungskarte № 1

Zahl der Beitragswochen in Lohnklasse	I.	II.	III.	IV.	V.
			65		

Dauer der bescheinigten Krankheiten		Dauer militärischer Dienstleistungen	
vom	bis einschließlich	vom	bis einschließlich
24.11.1910	11.12.1910		

Ibbenb. 27.6.11

(L. S.)

Ort und Datum

Bezeichnung der aufrechnenden Stelle

Die Quittungskarten beziehungsweise ab 1957 die Versicherungskarten wurden auf Antrag der versicherten Person oder des Arbeitgebers von der zuständigen Ausgabestelle (zum Beispiel Krankenkasse, Stadtverwaltung) ausgestellt (Abbildung 17).

Die eigentliche Beitragszahlung erfolgte, wenn die versicherte Person oder der Arbeitgeber die Marke in die Quittungskarte beziehungsweise ab 1957 in die Versicherungskarte einklebte und entwertete. Dies geschah in der Regel durch handschriftliche Eintragung der entsprechenden Woche oder des Monats des Jahres, für das sie gelten sollten (Abbildung 18).

War die Quittungskarte beziehungsweise ab 1957 die Versicherungskarte "voll", so konnte sie bei der Ausgabestelle in eine neue Karte umgetauscht werden. Das Fassungsvermögen einer Quittungskarte beziehungsweise ab 1957 einer Versicherungskarte lag zum Beispiel bei 52 Wochenmarken in der Rentenversicherung der Arbeiter beziehungsweise bei 24 Monatsmarken in der Rentenversicherung der Angestellten.

Über den Inhalt der umgetauschten Quittungskarte beziehungsweise ab 1957 Versicherungskarte erhielt die versicherte Person eine Aufrechnungsbescheinigung als Nachweis, in der die verwendeten Beitragsmarken nach Beitragsklassen zusammengefasst bescheinigt wurden (Abbildungen 19 und 20).

Die Ausgabestelle hatte die Quittungskarte beziehungsweise ab 1957 die Versicherungskarte vorzuprüfen, das heißt, es wurde geprüft, ob die Beitragsmarken ordnungsgemäß eingeklebt und entwertet waren. Anschließend wurden die aufgerechneten Quittungskarten beziehungsweise ab 1957 Versicherungskarten gesammelt und dem zuständigen RV-Träger übersandt. Dort wurden die Karten ohne Überprüfung in den Kartenarchiven abgelegt. Es bestand keine Verpflichtung, die Karten nach Eingang sofort auf Rechtmäßigkeit zu überprüfen. So ist es zu erklären, dass rechtsunwirksame Beiträge erst nach vielen Jahren im Laufe eines Beitrags- oder Rentenverfahrens festgestellt und gegebenenfalls beanstandet werden.

Eine Beanstandung ist dann nur noch unter bestimmten Voraussetzungen möglich (siehe dazu Ausführungen zu § 286 Absatz 3 SGB VI im Studientext Nummer 9 "Beitragserstattung").

8.3 Nicht ordnungsgemäß gezahlte Beiträge im Markenverfahren

Folgende Fehler konnten bei der Beitragszahlung durch Marken insbesondere auftreten:

Abbildung 21: Mögliche Fehler beim Markenverfahren



Eine genaue Beschreibung der Fehler mit den sich daraus ergebenden Konsequenzen soll in diesem Studientext nicht erfolgen. Es wird auf den Studientext Nummer 9 „Beitragserstattung" verwiesen.

8.4 Besonderheiten

8.4.1 "Falsche" Beitragsmarken

Wurden Beitragsmarken der Rentenversicherung der Angestellten in Versicherungskarten der Rentenversicherung der Arbeiter (vor 1957 Invalidenversicherung) eingeklebt, so galten diese Beiträge als zur Rentenversicherung der Arbeiter gezahlt. In diesen Fällen erfolgte keine Beanstandung der Beiträge. Ausschlaggebend war immer der Versicherungszweig, zu dem die Versicherungskarte ausgestellt wurde (§ 1409 Absatz 1 RVO / § 131 Absatz 1 AVG in der bis 31.12.1991 geltenden Fassung).

8.4.2 "Lose" Beitragsmarken

Mit Inkrafttreten der RV-BEVO am 1.1.1977 verloren die Beitragsmarken der Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten, der Sonderanstalten sowie der Handwerkerversicherung, die bis zum 31.12.1976 ausgegeben und nicht verwendet worden sind, ihre Gültigkeit. Es kann daher in Einzelfällen vorkommen, dass dem RV-Träger lose Beitragsmarken übersandt werden. Gemäß § 10 RV-BZV in Verbindung mit § 11 Absatz 3 RV-BEVO ist der Gegenwert der Beitragsmarken dem Einsender in Euro zu erstatten.

8.5 Formen der Beitragsentrichtung

Die Beitragszahlung in der Rentenversicherung erfolgte zunächst (das heißt seit dem 1.1.1891) für Arbeiter und Angestellte gleichermaßen im Markenklebeverfahren. Beide Personengruppen waren im Übrigen in demselben Versicherungszweig versichert. Erst ab dem Jahre 1913 gab es für die Angestellten eine eigenständige Versicherung und einen besonderen Versicherungsträger, die Reichsversicherungsanstalt für Angestellte (bis Juli 1945, ab 07.08.1953 Bundesversicherungsanstalt für Angestellte). In der Rentenversicherung der Angestellten wurde das Markenklebeverfahren zunächst nicht übernommen, sondern erst zum 1.1.1923 eingeführt. In der knappschaftlichen Rentenversicherung gab es zu keiner Zeit ein Markenklebeverfahren.

Durch die Einführung des Lohnabzugsverfahrens durch die Zweite Lohnabzugsverordnung vom 15.6.1942, Reichsgesetzblatt Teil I, Seite 403, (2. LAV) änderte sich das Beitragsverfahren für einen Großteil der Pflichtversicherten.
Beiträge für diesen Personenkreis wurden ab 29.6.1942 in der Invalidenversicherung (ab 1957 Rentenversicherung der Arbeiter) beziehungsweise ab 1.7.1942 in der Rentenversicherung der Angestellten direkt vom Lohn einbehalten und über die Einzugsstellen (Krankenkassen) an den zuständigen RV-Träger abgeführt.

Freiwillig Versicherte zahlten in der Invalidenversicherung noch bis zum 31.12.1956 ihre Beiträge durch Wochenmarken. Ab 1.1.1957 wurden hier – wie in der Rentenversicherung der Angestellten seit 1923 – nur noch Monatsmarken verwendet (Abbildung 22). Mit dem Inkrafttreten der RV-BEVO am 1.1.1977 wurde das Markenverfahren endgültig für alle Versicherten abgeschafft.

Handwerker waren bis zum 31.12.1961 in der Rentenversicherung der Angestellten versicherungspflichtig und zahlten ihre Beiträge durch Monatsmarken (Abbildung 23). Am 1.1.1962 trat das Handwerkerversicherungsgesetz (HwVG) in Kraft. Die Handwerker wurden der Rentenversicherung der Arbeiter zugeordnet und zahlen seither ihre Beiträge bargeldlos.

Abbildung 22: Versicherungskarte mit Monatsmarken zur freiwilligen Versicherung

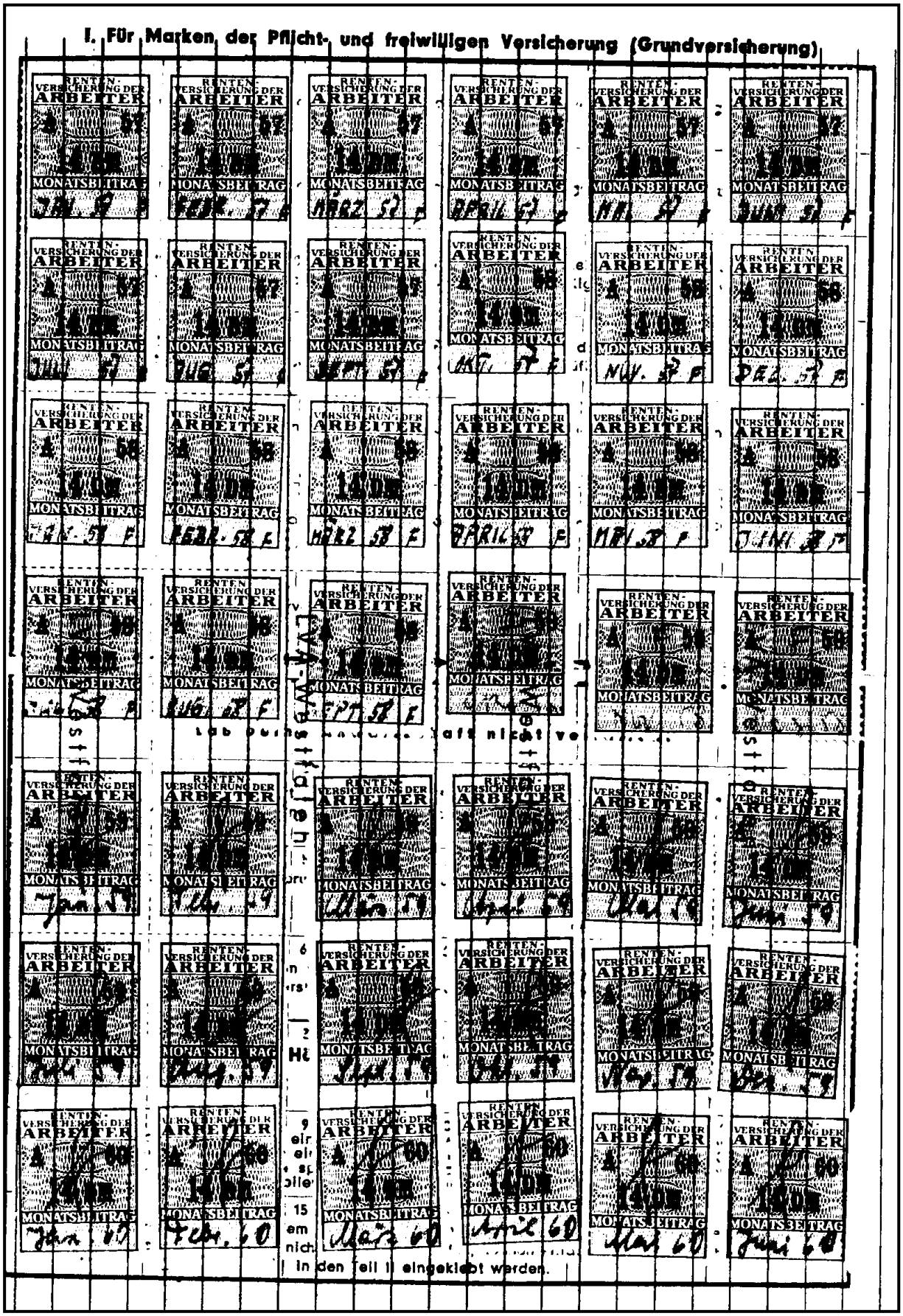

Abbildung 23: Versicherungskarte mit Monatsmarken zur Handwerksversicherung

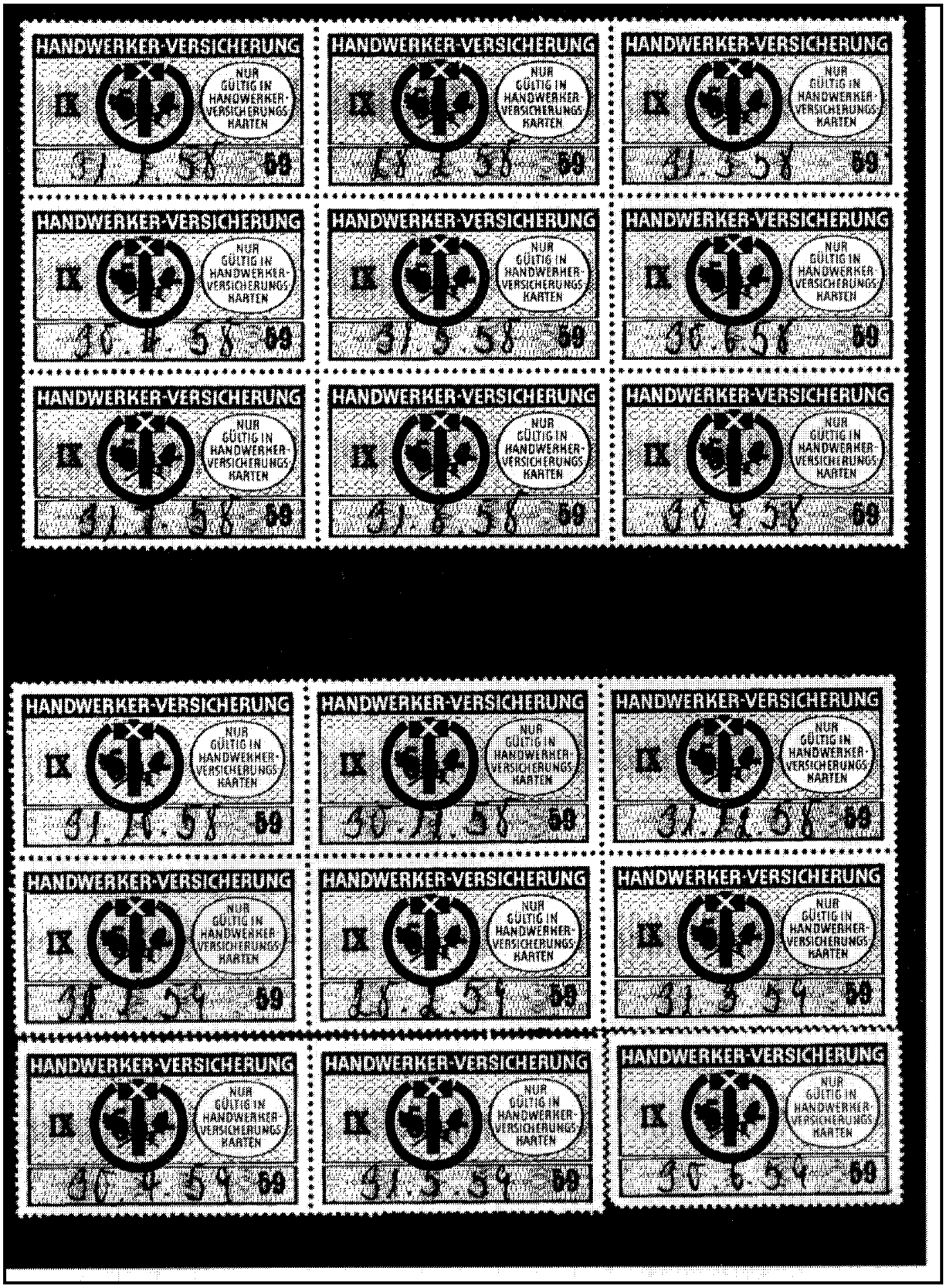

ZUSAMMENFASSUNG

- Die Beitragszahlung erfolgte über einen langen Zeitraum durch das Einkleben von Beitragsmarken in eine Quittungskarte beziehungsweise ab 1957 Versicherungskarte aus Pappkarton. Der Wert der Beitragsmarke richtete sich nach dem tatsächlichen Arbeitsentgelt der versicherten Person, das einer bestimmten Lohn- beziehungsweise Beitragsklasse zugeordnet wurde. Das Fassungsvermögen einer Quittungskarte beziehungsweise ab 1957 Versicherungskarte war begrenzt. So konnten in der Regel 52 Wochenmarken der Invalidenversicherung (ab 1957 Rentenversicherung der Arbeiter) oder 24 Monatsmarken der Rentenversicherung der Angestellten eingeklebt werden. Die Marken mussten durch das Aufbringen eines Datums entwertet werden. Über den Inhalt der umgetauschten Karte erhielt man als Nachweis über die Beitragsleistung eine Aufrechnungsbescheinigung. Die Karten wurden dem RV-Träger übersandt, der sie, in der Regel ohne Prüfung, im Archiv ablegte.
- Eine rechtswirksame Beitragszahlung wurde meist erst während eines Beitrags- oder Rentenverfahrens geprüft. Eine nicht ordnungsgemäße Beitragszahlung führt in der Regel zur Beanstandung und Erstattung der Beiträge. Seit Einführung der gesetzlichen Rentenversicherung bestanden für die einzelnen Personengruppen unterschiedliche Formen der Beitragszahlung. Das Markenverfahren wurde endgültig am 1.1.1977 abgeschafft.

AUFGABEN ZUR SELBSTÜBERPRÜFUNG

24. Wie erfolgte eine ordnungsgemäße Beitragszahlung im Markenverfahren?

25. Wann und wodurch wurde das Markenverfahren für einen Großteil der Pflichtversicherten abgeschafft?

26. Welchen Nachweis erhielt die versicherte Person für die Abgabe der umgetauschten vollen Quittungskarte beziehungsweise ab 1957 Versicherungskarte?

27. Wann wurde die rechtswirksame Beitragszahlung im Markenverfahren in der Regel geprüft?

28. Welche Folgen hatte das Einkleben von Beitragsmarken der Rentenversicherung der Angestellten in eine Versicherungskarte der Rentenversicherung der Arbeiter?

29. Seit wann ist eine Zahlung von Beiträgen im Markenverfahren generell nicht mehr möglich?

LÖSUNGEN DER AUFGABEN ZUR SELBSTÜBERPRÜFUNG

1. Der RV-Träger hat deshalb die Beitragszahlung zu überwachen, damit gewährleistet ist, dass spätere Leistungen auch zu Recht gewährt werden.

2. Die Überwachung der unmittelbaren Beitragszahlung erfolgt gemäß §§ 212 bis 212b SGB VI. Die Prüfung des Gesamtsozialversicherungsbeitrags erfolgt nach § 28p SGB IV im Rahmen einer Betriebsprüfung.

3. Die Beitragszahlung muss zulässig, fristgerecht und ordnungsgemäß sein.

4. Die Zulässigkeit wird nach dem Recht geprüft, das in dem Zeitraum galt, für den der Beitrag gezahlt wurde. Die fristgerechte und ordnungsgemäße Beitragszahlung wird nach dem Recht im Zeitpunkt der Zahlung des Beitrags geprüft.

5. Pflichtbeiträge sind gemäß § 23 Absatz 1 Satz 2 SGB IV am drittletzten Bankarbeitstag des Monats fällig, in dem das Arbeitsentgelt oder Arbeitseinkommen erzielt wird. Für Beiträge, die nicht aus Arbeitsentgelt oder Arbeitseinkommen zu bemessen sind, gelten andere Fälligkeitszeitpunkte.

6. Pflichtbeiträge können gemäß § 197 Absatz 1 SGB VI wirksam gezahlt werden, wenn der Anspruch auf ihre Zahlung noch nicht verjährt ist.

7. Der Anspruch auf Pflichtbeiträge verjährt in vier Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres der Fälligkeit (§ 25 Absatz 1 Satz 1 SGB IV).

8. Unter Beachtung von § 197 Absatz 1 SGB VI, § 25 Absatz 1 SGB IV und § 23 Absatz 1 Satz 2 SGB IV ergibt sich folgende Berechnung:

   Fälligkeit des Februar-Beitrags 2026: 25.2.2026

   Ende der Zahlungsfrist: 31.12.2030

   Beitrag verjährt mit Ablauf des 31.12.2030

9. Die Frist endet gemäß § 26 Absatz 3 SGB X mit Ablauf des folgenden Werktages, das heißt Montag (sofern dies kein gesetzlicher Feiertag ist).

10. Freiwillige Beiträge sind fristgerecht gezahlt, wenn sie bis zum 31. März des Jahres, das dem Jahr folgt, für das sie gelten sollen, gezahlt werden (§ 197 Absatz 2 SGB VI).

11. Nach den Regelungen der RV-BZV sind das Abbuchungsverfahren, die Überweisung/ Einzahlung, die Zahlung durch Scheck oder die Barzahlung zulässig.

12. Beim Abbuchungsverfahren gilt der Beitrag als am ersten Tag des Monats gezahlt, in dem die Abbuchung vorgenommen wurde.

13. Bei der Überweisung / Einzahlung gilt der achte Tag vor dem Tag der Wertstellung oder, falls günstiger, der Tag der Überweisung / Einzahlung als Zeitpunkt der Beitragszahlung.

14. Die freiwilligen Beiträge gelten als am 28.12.2025 gezahlt. Der achte Tag vor dem Tag der Wertstellung ist der 28.12.2025, der Tag der Überweisung ist nicht günstiger.

15. Nach § 197 Absatz 3 SGB VI ist eine spätere Zahlung unter folgenden Voraussetzungen möglich:

   – in Fällen besonderer Härte,

- kein Verschulden der versicherten Person,
- Antrag innerhalb von drei Monaten nach Wegfall des Hinderungsgrundes,
- Zahlung innerhalb einer angemessenen Frist (verwaltungsüblich drei Monate).

Denkbar ist ansonsten nur noch eine Nachzahlung von Beiträgen nach Sondervorschriften und im Rahmen eines sozialrechtlichen Herstellungsanspruchs.

16. Der Verlust der Anwartschaft auf eine Rente oder eine wegen der Beitragslücke außergewöhnlich niedrige Rentenanwartschaft.

17. Ein Beitragsverfahren im Sinne des § 198 SGB VI ist jedes Verfahren, das Einfluss auf die Entscheidung der versicherten Person zur Beitragszahlung hat. Von der Auskunft hängt es ab, ob sich diese dazu entschließt, freiwillige Beiträge zu zahlen. Es handelt sich daher um ein Beitragsverfahren im Sinne der Vorschrift.

18. Ein Verfahren beginnt mit Eingang des Antrages beim RV-Träger. Das Verfahren beginnt am 11.3.2026.

19. Ein Rentenverfahren endet mit Ablauf der Rechtsbehelfsfrist. Ein Bescheid gilt am vierten Tag nach Aufgabe zur Post als bekannt gegeben (§ 37 Absatz 2 SGB X). Bekanntgabe ist der 11.4.2026.

    Ein Rechtsbehelf kann innerhalb eines Monats eingelegt werden. Die Rechtsbehelfsfrist läuft vom 12.4.2026 bis zum 11.5.2026 . Das Rentenverfahren endet mit Ablauf des 11.5.2026.

20. Freiwillige Beiträge können gemäß § 197 Absatz 2 SGB VI bis zum 31. März des Folgejahres gezahlt werden. Die Frist des § 197 Absatz 2 SGB VI wird gemäß § 198 Satz 1 SGB VI durch ein Rentenverfahren unterbrochen. In diesem Beispiel ist die Frist des § 197 Absatz 2 SGB VI die Zeit vom 1.1.2026 bis 31.3.2026. Das Rentenverfahren beginnt und endet im Jahr 2025. Es fällt nicht in die Zeit vom 1.1.2026 bis 31.3.2026. Es kommt nicht zu einer Unterbrechung der Zahlungsfrist. Die versicherte Person hat bis zum 31.3.2026 Zeit, freiwillige Beiträge für das Jahr 2025 zu zahlen.

21. Grundsätzlich sind freiwillige Beiträge wirksam, wenn sie bis zum 31. März des Folgejahres gezahlt werden (§ 197 Absatz 2 SGB VI). Die Frist des § 197 Absatz 2 SGB VI wird durch ein Beitragsverfahren unterbrochen (§ 198 SGB VI). Frist des § 197 Absatz 2 SGB VI ist die Zeit vom 1.1.2026 bis 31.3.2026. Das Beitragsverfahren beginnt am 6.2.2026 und unterbricht daher die Frist. Die Unterbrechung bewirkt den Neubeginn einer Frist von drei Monaten nach dem Ende des Verfahrens. Das Verfahren endet am 22.5.2026. Die neue Frist beginnt am 23.5.2026 und endet am 22.8.2026. Da der 22.8.2026 ein Samstag ist, endet die Frist mit Ablauf des nächstfolgenden Werktages am 24.8.2026 (§ 26 Absatz 3 SGB X). Die freiwilligen Beiträge für das Jahr 2025 können noch bis zum 24.8.2026 gezahlt werden.

22. Der Pflichtbeitrag war gemäß § 23 Absatz 1 Satz 2 SGB IV am drittletzten Bankarbeitstag des Monats und somit am 29.7.2025 fällig. Grundsätzlich begann die Verjährungsfrist am 1.1.2026 und endet am 31.12.2029 (§ 25 Absatz 1 SGB IV).
    Die Verjährung wird gemäß § 198 SGB VI durch ein Beitragsverfahren gehemmt. Die Hemmung bewirkt, dass die vor dem Eintritt der Hemmung noch nicht verstrichene Verjährungsfrist an das Ende des Hemmungszeitraumes angehängt wird. Das Beitragsverfahren endet innerhalb der Verjährungsfrist und hemmt diese um 313 Tage bis zum 13.11.2030 (gem. § 198 Satz 2, zweiter Halbsatz SGB VI sechs Monate nach

Abschluss des Beitragsverfahrens). Die neue Verjährungsfrist endet am 13.11.2030. Da der 13.11.2030 ein Mittwoch ist, endet die Verjährungsfrist an diesem Tag.

23. Ein Beitrag kann wirksam gezahlt werden, solange der Anspruch auf den Beitrag noch nicht verjährt ist (§ 197 Absatz 1 SGB VI). Der Anspruch auf den Beitrag verjährt mit Ablauf des 13.11.2030. Bis zu diesem Tag kann der Beitrag wirksam gezahlt werden.

24. Eine ordnungsgemäße Beitragszahlung im Markenverfahren erfolgte durch das Einkleben von Beitragsmarken in eine Versicherungskarte. Die Marke musste anschließend durch eine Eintragung entwertet werden.

25. Am 29.6.1942 (Rentenversicherung der Arbeiter) / 1.7.1942 (Rentenversicherung der Angestellten) trat die Zweite Lohnabzugsverordnung (2. LAV) in Kraft. Beiträge wurden vom Lohn der Pflichtversicherten einbehalten und über die Einzugsstellen den RV-Trägern zugeführt.

26. Die versicherte Person erhielt als Nachweis eine Aufrechnungsbescheinigung.

27. Eine Überprüfung der Rechtswirksamkeit erfolgte in der Regel erst im Laufe eines Beitrags- oder Rentenverfahrens.

28. Die Beiträge galten als zur Rentenversicherung der Arbeiter gezahlt.

29. Durch die Einführung der RV-BEVO am 1.1.1977 wurde das Markenverfahren für alle Versicherten abgeschafft.

Abkürzungsverzeichnis

Abkürzung	Volltext	Anmerkungen
AnV	Rentenversicherung der Angestellten	hist.*
ArV	Rentenversicherung der Arbeiter	hist.*
AV	Angestelltenversicherung	hist.*
AVG	Angestelltenversicherungsgesetz	hist.*
BfA	Bundesversicherungsanstalt für Angestellte	hist.*
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch	
BGBl.	Bundesgesetzblatt	
DM	Deutsche Mark	hist.*
HwVG	Handwerkerversicherungsgesetz	hist.*
i.d.R.	In der Regel	
i.V.m.	In Verbindung mit	
RM	Reichsmark	hist.*
RV	Rentenversicherung	
RV-BEVO	Rentenversicherungs-Beitragsentrichtungsverordnung	hist.*
RV-BZV	Rentenversicherungs-Beitragszahlungsverordnung	
RVO	Reichsversicherungsordnung	hist.*
SGB	Sozialgesetzbuch	
SGG	Sozialgerichtsgesetz	
VK	Versicherungskarte	hist.*
VO	Verordnung	
VVA	Allgemeine Verwaltungsvorschrift über Versicherungskarten und Aufrechnungsbescheinigungen	hist.*

*historischer Begriff

Verzeichnis der Abbildungen

Abbildung 1: Voraussetzungen rechtswirksamer Beitragszahlungen 6
Abbildung 2: Forderungs-/ Zahlungsfristen 9
Abbildung 3: Berechnungsformel 12
Abbildung 4: Verjährungsfrist (zum 1.Beispiel) 13
Abbildung 5: Zahlungsfrist nach § 197 Absatz 2 SGB VI 17
Abbildung 6: Tag der Beitragszahlung 20
Abbildung 7: Scheck und Barzahlung 21
Abbildung 8: Zahlungsvoraussetzungen bei Härtefällen 22
Abbildung 9: Ende eines Rentenverfahrens 26
Abbildung 10: Ende eines Widerspruchsverfahrens 28
Abbildung 11: Kein Neubeginn der Zahlungsfrist 29
Abbildung 12: Neubeginn der Zahlungsfrist 30
Abbildung 13: Neubeginn der Zahlungsfrist 31
Abbildung 14: Neubeginn der Zahlungsfrist 32
Abbildung 15: Keine Hemmung der Verjährung 35
Abbildung 16: Hemmung der Verjährungsfrist 36
Abbildung 17: Vorderseite einer Versicherungskarte 39
Abbildung 18: Eingeklebte und entwertete Beitragsmarken zur Invalidenversicherung (ab 1957 Rentenversicherung der Arbeiter) 40
Abbildung 19: Aufrechnungsbescheinigung einer Quittungskarte, aufgerechnet am 10.1.1929 durch eine Betriebskrankenkasse 41
Abbildung 20: Aufrechnungsbescheinigung aus einem Bescheinigungsbuch über die Invaliditäts- und Altersversicherung, aufgerechnet am 27.6.1911 durch die Polizeibehörde Ibbenbüren 42
Abbildung 21: Mögliche Fehler beim Markenverfahren 44
Abbildung 22: Versicherungskarte mit Monatsmarken zur freiwilligen Versicherung 46
Abbildung 23: Versicherungskarte mit Monatsmarken zur Handwerksversicherung 47

Verfügbare Titel der Studientext-Reihe

Nummer 1	Dietzel	Sozialversicherung
Nummer 2	Schindler	Versicherungspflicht
Nummer 3	Czok * Hillig	Beitrags- und Meldewesen
Nummer 4	Loukidou	Selbständige
Nummer 5	Rosenbusch	Versicherungsfreiheit
Nummer 6	Sibum	Freiwillige Versicherung
Nummer 7	Jungbauer	Nachversicherung
Nummer 8	Schulte	Wirksamkeit der Beitragszahlung
Nummer 9	Hiller	Beitragserstattung
Nummer 10	Raps	Anerkennung von Beitragszeiten
Nummer 11	Kühl	Fremdrentenrecht
Nummer 12	Prietzel	Leistungen zur Teilhabe
Nummer 13	Küppenbender	Übergangsgeld
Nummer 14	Böwing	Ergänzende und sonstige Leistungen, Zuzahlung
Nummer 15	Mellmann * Knobloch	Rentenantragsverfahren
Nummer 16	Lennecke * Limbeck	Renten wegen Alters
Nummer 17	Benen	Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit
Nummer 18	Brettschneider	Renten wegen Todes
Nummer 19	Strotmann	Wartezeiten
Nummer 20	Begert	Rentenrechtliche Zeiten
Nummer 21	Beckwermert	Rentenberechnung
Nummer 22	Viergutz	Zusammentreffen von Renten und Einkommen
Nummer 23	Klüpfel	Versorgungsausgleich
Nummer 24	Gries	Pfändung, Abtretung, Aufrechnung von Renten
Nummer 25	Seliger-Hartmann * Steupert	Rentenzahlverfahren, Vorschüsse und Verzinsung
Nummer 26	Stempfhuber	Erstattungsansprüche der Leistungsträger
Nummer 27	Dopheide * Bartelt	Verwaltungsverfahren I (SGB I)
Nummer 28	Reinartz	Verwaltungsverfahren II (SGB X)
Nummer 29	Zepke	Krankenversicherung der Rentner
Nummer 30	Gutzler	Über- und zwischenstaatliches Recht, Auslandsrenten
Nummer 31	Ruder * Seeg	Datenverarbeitung in der Rentenversicherung

Nummer 32	Schulmeister	Datenschutz in der Rentenversicherung
Nummer 33	Brüßeler	Arbeits- und Dienstrecht
Nummer 34	Becker	Knappschaftsrecht I: Versicherung und Beitrag
Nummer 35	Stehr ∗ Böttcher	Knappschaftsrecht II: Leistungen
Nummer 36	Schmidt-Kühlewind	Sozialgerichtsgesetz
Nummer 37	-	Wird nicht mehr aufgelegt
Nummer 38	Jäger * Reich	Lern- und Arbeitstechniken
Nummer 39	Jäger * Reich	Kommunikation – Kooperation
Nummer 40	Tippelmann	Altersvorsorge

Impressum

	1. Auflage 1993
	30. Auflage 2026
Rechtsstand	01.01.2025

Autor	Rainer Schulte - Deutsche Rentenversicherung Westfalen
Fachgutachterin	Janin van der Stok - Deutsche Rentenversicherung Westfalen

Herausgeber © Deutsche Rentenversicherung Bund
Personal, People & Development
Produktcenter Personalentwicklung
Prozesse, Standards und IT
Hohenzollerndamm 46/47
10704 Berlin

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt.

Liebe Leser*innen außerhalb der Deutschen Rentenversicherung:

Für Auskünfte zu diesem und allen anderen fachlichen Themen rund um Versicherung, Rente, Reha und Altersvorsorge wenden Sie sich bitte an unsere Expert*innen am **Servicetelefon** der Deutschen Rentenversicherung unter:

0800 1000 4800 (Montag bis Donnerstag von 7:30 bis 19:30 Uhr, Freitag bis 15:30 Uhr)

Oder nehmen Sie auf anderem Wege Kontakt auf:

Kontakt | Deutsche Rentenversicherung (deutsche-rentenversicherung.de)